

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Peter Blumenthal)* 1

### Außerordentliche Kammer- versammlung

3

### Aufsatz

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von  
Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien  
*(Prof. Dr. Matthias Kilian und  
Wiss. Mit. Christina Esser)* 10

### Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2018  
*(Markus Achenbach)* 15

### Rechtsprechung

AnwG Köln  
Verantwortlichkeiten des Kanzleieinhabers  
für Abrechnung und Auszahlung von  
Fremdgeldern 20

AnwG  
Verletzung der Verschwiegenheitspflicht  
eines Rechtsanwalts 20

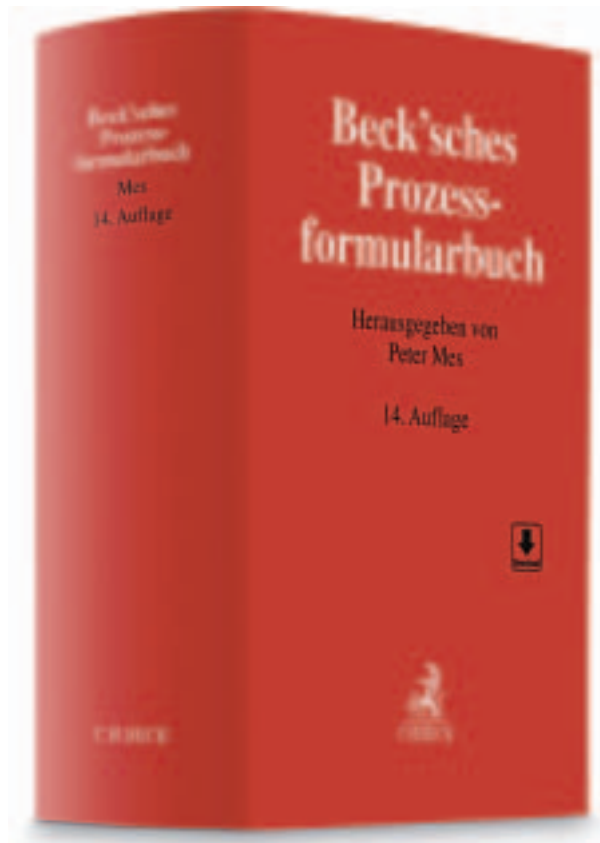
AnwG  
Unerlaubte Anwaltswerbung mit  
Widerrufsmöglichkeiten von Verbraucher-  
darlehensverträgen 21

mit Einladung  
zur außerordentlichen  
Kammerversammlung  
am 20.2.2019

1/2019

  
C.H. BECK

# Ihr Ass im Ärmel.



**MIT NEUEN  
MUSTERN**

## Beck'sches Prozessformularbuch

14. Auflage. 2019.  
LX, 3000 Seiten. In Leinen € 139,-  
Mit Formularen zum Download.  
ISBN 978-3-406-72234-9  
**Neu im Dezember 2018**

☰ [beck-shop.de/23140048](http://beck-shop.de/23140048)

## VORTEILE IM ÜBERBLICK

- neue Muster (u. a. Musterfeststellungsklage, neues Reise-recht)
- alle Reformen der letzten Legislaturperiode
- Formulare auch zum Download

## Für perfekte Schriftsätze

Das Prozessformularbuch liefert auf rund 3.000 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden

### Verfahren:

- Zivilprozess inkl. Schiedsverfahren, Internationales Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess
- Verwaltungsstreitverfahren
- Verfassungsprozessrecht
- Finanzgerichtsprozess
- Sozialgerichtsprozess
- Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten.

Allein im Kapitel zum allgemeinen Zivilprozess sind **rund 30 einzelne Rechtsgebiete** durch zahlreiche Muster aufbereitet.

## Die gesamte 14. Auflage

befindet sich auf dem **neuesten Rechtsstand**. Dabei wurden alle Gesetzesreformen der letzten Amtsperiode verarbeitet. Neue Formulare, z. B. zur **Musterfeststellungsklage**, zum neuen Reise- und Datenschutzrecht, zum elektronischen Rechtsverkehr, im Gesellschaftsrecht und im internationalen Zivilprozessrecht ergänzen die umfangreiche Sammlung. Die Formulare sind stets griff- und einsatzbereit und bieten jedem Nutzer eine zuverlässige und effektive Hilfe.

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen ein gutes, erfolgreiches Neues Jahr.

Dieses KammerForum erscheint deutlich früher als geplant.

Hintergrund dafür ist, dass der Kammervorstand sich entschieden hat, Sie zu einer außerordentlichen Kammerversammlung am 20.2.2019 einzuladen.

Einladung und Tagesordnung finden Sie im Anschluss.

Der Kammervorstand stellt Ihnen in ihrer Entscheidung, ob die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln im ersten Quartal 2020 ihren Sitz verlegt, nämlich von der Riehler Straße 30 wenige Meter entfernt in die Clever



Straße 38/Ecke Riehler Straße. Die Hintergründe für diesen Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer finden Sie im Anschluss an die Tagesordnung.

Der Kammervorstand würde sich über eine rege Beteili-

gung an dieser außerordentlichen Kammerversammlung im Börsensaal der IHK Köln sehr freuen.

In diesem Heft finden Sie weiterhin zwei Beiträge, die sich mit unseren Mitarbeitern, nämlich die Rechtsanwaltsfachangestellten, befassen. Zum einen geht es um eine Übersicht über die Berufszufriedenheit, zum anderen stellt der Vorsitzende unserer Ausbildungsabteilung den Berufsbildungsbericht 2018 vor. Hier bleibt es bei unserem Appell, sich doch möglichst in der Ausbildung zu engagieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

Peter Blumenthal  
Präsident

	Seite		Seite
<b>Editorial</b>		AnwG	
<hr/> (Peter Blumenthal)	1	Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts	20
<b>Außerordentliche Kammerversammlung</b>	3		
<hr/>		AnwG	
<b>Aufsatz</b>		Unerlaubte Anwaltswerbung mit Widerrufsmöglichkeiten von Verbraucherdarlehensverträgen	21
<hr/> Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Prof. Dr. Matthias Kilian und Wiss. Mit. Christina Esser)	10		
<b>Ausbildung</b>		<b>Literaturhinweise</b>	
<hr/> Berufsbildungsbericht 2018 (Markus Achenbach)	15	Anwaltsrecht/Berufsrecht	24
<b>Fachanwaltschaften</b>	19	Vergütungsrecht/Kostenrecht	24
<hr/>		Strafrecht	24
<b>Rechtsprechung</b>		Wettbewerbsrecht	25
<hr/> AnwG Köln		Verwaltungsrecht	25
Verantwortlichkeiten des Kanzleiinhabers für Abrechnung und Auszahlung von Fremdgeldern	20	Zivilrecht/Zivilprozessrecht	25
		Ausbildung	27
		Allgemeines	27
		<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
		<hr/> 50jähriges Anwaltsjubiläum	28
		Zulassungen und Löschungen	28

Anzeige

**Köln 2019**

**Fachanwalts-Lehrgänge**

5% Frühbucher-Rabatt sichern!

➔ **Arbeitsrecht**      Start: 09.05.2019

➔ **Steuerrecht**      Start: 04.04.2019

➔ **Medizinrecht**      Start: 07.11.2019

➔ **Vergaberecht**      Start: 14.11.2019

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
www.ARBER-seminare.de

Köln, im Januar 2019

## Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 20. Februar 2019, Beginn 16.00 Uhr  
in der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)  
Börsensaal  
Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln**

stattfinden wird.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zur Ihrer Legitimation mit.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung vor:  
Die Rechtsanwaltskammer Köln mietet von Corpus Sireo Real Estate GmbH das Mietobjekt Clever Straße 38, 50668 Köln (indexierte Nettomiete 21.700 Euro plus Nebenkosten, Laufzeit 10 Jahre mit Verlängerungsoption 4 x 5 Jahre) mit einem Mietbeginn ab dem 1. Quartal 2020 an. (Anlage 1)
3. Verschiedenes

#### Anlage 1

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

der Kammervorstand hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 beschlossen, eine außerordentliche Kammerversammlung für den 20.2.2019 einzuberufen.

Einziger Gegenstand dieser Kammerversammlung ist der Vorschlag des Kammervorstandes an die Kammerversammlung, also an alle Kolleginnen und Kollegen, dass die Rechtsanwaltskammer Köln einen Mietvertrag für eine neue Kammergeschäftsstelle abschließt und damit die Kammergeschäftsstelle im 1. Quartal 2020 umzieht.

Der Kammervorstand hält es für geboten, die Kammerversammlung als oberstes Beschlussorgan der Anwaltschaft in diese Entscheidung einzubinden. Zwar hätte der Kammervorstand diese Entscheidung, so etwa die Rechtsauffassung des Kölner Berufsrechtlers Professor Dr. Hanns Prütting, selber treffen können, hat aber davon abgesehen.

Die Hintergründe für den Vorschlag zum Umzug der Kammergeschäftsstelle möchten wir Ihnen hiermit erläutern:

#### I. Bisherige Situation

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln ist seit 1985 im für diese Zwecke gebauten Gebäude auf einem eigenen Grundstück untergebracht.

Zu Beginn waren neben für die Kammergeschäftsstelle benötigten Räume weitere Räume an eine Arztpraxis und zwei Wohnungen vermietet.

Nachdem seit dem Jahr 1985 die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln von 3.569 (1.1.1985) auf jetzt knapp 13.000 (12.948 zum 8.11.2018 – s. KammerForum 2018, 108) nahezu vervierfacht hat, und die Rechtsanwaltskammer zahlreiche neue Aufgaben übernehmen musste (Zulassung in eigener Zuständigkeit, Verteidigung der neuen Mitglieder, Syndikuszulassung, Datenschutz und Aufgabenbereich der Geldwäschebekämpfung, vermehrte Fachanwaltschaften, Übernahme der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte) ist in den vergangenen 34 Jahren auch die Zahl der Mitarbeiter deutlich angestiegen.

Die Rechtsanwaltskammer Köln beschäftigt zurzeit rund 25 Mitarbeiter (zum Teil in Teilzeit) sowie Studenten und

bildet Referendare insbesondere in der Verwaltungsstation aus. Daher hat die Kammer in den vergangenen Jahren die gesamten Räumlichkeiten des Kammergebäudes für Bürozzwecke in Anspruch nehmen müssen.

Dennoch herrschen erhebliche Platzprobleme in der Rechtsanwaltskammer. So gibt es zum Beispiel für die juristische Referentin (Rechtsanwältin) kein eigenes Zimmer, auch die in der Kammer tätigen Studenten und Referendare müssen regelmäßig in dem Vorstandszimmer oder der Bibliothek arbeiten.

Außerdem ist das Anwaltsgericht in gemieteten Räumen des Oberlandesgerichts Köln untergebracht. Ob dieser Mietvertrag auf Dauer Bestand hat, ist nicht zu sagen. So hat z. B. das Land Nordrhein-Westfalen dem Kölner Anwaltverein die Räume im Landgericht Köln aus Kapazitätsgründen gekündigt.

Auch der Tagungsraum im Gebäude ist nicht mehr ausreichend. Der Raum bietet maximal 25–30 Personen Platz. Nachdem die Rechtsanwaltskammer mindestens alle zwei Wochen neue Mitglieder vereidigt und hier regelmäßig über 30 Personen teilnehmen, führt dies zu einer drangvollen Enge, besonders da der Tagungsraum auch im 3. Obergeschoss des Hauses liegt. Dieser Tagungsraum bietet auch kaum die Möglichkeit, dass die Rechtsanwaltskammer Köln eigene Veranstaltungen durchführt. Für solche Veranstaltungen (Vorträge, größere Besprechungen) müssen regelmäßig auswärtige Räumlichkeiten angemietet werden. Dies ist mit Kosten und organisatorischem Aufwand verbunden.

Hinzu kommt ein ganz erheblicher Sanierungsstau am Gebäude.

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass insbesondere die Fassade erhebliche Probleme bereitet

und im Raum steht, dass sie komplett saniert werden muss. Zudem müssen die Fenster komplett erneuert werden, auch die Frage einer Klimatisierung des Gebäudes und der Schaffung neuer Büroräume im Rahmen eines Umbaus steht im Raum.

Zudem verfügt das Kammergebäude leider über keine Besucherparkplätze, sondern nur über eine ausgesprochen enge Tiefgarage mit 8 Stellplätzen.

Die Kammerversammlung hatte im Jahr 2017 für das Jahr 2018 Mittel bewilligt, um durch Architekten überprüfen zu lassen, welche Maßnahmen zur Sanierung und eventuell zum Umbau des Kammergebäudes erforderlich sind, um es in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen, der eine nachhaltige Nutzung als Kammergeschäftsstelle auch in den nächsten Jahren sicherstellt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat das Architekturbüro arctum Architekten GmbH aus Köln beauftragt, die Situation zu analysieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Nach intensiven Besichtigungen und Gesprächen ist das Architekturbüro zu der Auffassung gekommen, dass alleine für die notwendige Sanierung des Kammergebäudes ein Betrag von rund 1 Million Euro erforderlich sein wird.

Wenn das Gebäude umfassend modernisiert werden soll (was erforderlich sein dürfte), insbesondere eine Verlegung des Tagungsraums in das Erdgeschoss und die damit verbundene Schaffung neuer Büroräume und Umbaumaßnahmen erfolgen soll, ist nach einer ersten konkreten Schätzung mindestens ein Betrag von insgesamt 2,2 Millionen Euro erforderlich.

Die Grobkostenschätzung der Architekten sieht wie folgt aus:

Bürofläche					Schätzung	
	Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	Preis	Gesamt €
<b>0000</b>	<b>Abbruch und Baustellenemrichtung</b>	<b>LV</b>				<b>68.000,00</b>
0000.01.1	Abbruch Boden, Wand, Decke etc.	Position	800,000	Psch	85,00	68.000,00
<b>0001</b>	<b>Trockenbauarbeiten</b>	<b>LV</b>				<b>120.000,00</b>
0001.01.1	Wände, Türen, Decken, etc.	Position	800,000	Psch	150,00	120.000,00
<b>0002</b>	<b>Malerarbeiten</b>	<b>LV</b>				<b>40.000,00</b>
0002.01.1	Wände, Zargen, Decken, etc.	Position	800,000	Psch	50,00	40.000,00
<b>0003</b>	<b>EDV-Installation</b>	<b>LV</b>				<b>25.000,00</b>
0003.01.1	Lieferung und Montage der strukturierten EDV-Verkabelung	Position	50,000	Psch	500,00	25.000,00
<b>0004</b>	<b>Bodenbelagsarbeiten</b>	<b>LV</b>				<b>56.000,00</b>
0004.01.1	Verlegen von Teppich und PVC-Belägen	Position	800,000	Psch	70,00	56.000,00
<b>0005</b>	<b>Elektroinstallationsarbeiten</b>	<b>LV</b>				<b>108.000,00</b>
0005.01.1	Anpassung Elektro und Bodentanks, Brüstungskanäle, Beleuchtung NEU,	Position	800,000	Psch	135,00	108.000,00

Bürofläche						Schätzung
Bezeichnung	Art	Menge	Einheit	Preis	Gesamt €	
<b>0006</b>	<b>WC Einheit instandsetzen</b>	<b>LV</b>			<b>120.000,00</b>	
0006.01.1	WC Einheit instandsetzen	Position	10,000	Psch	12.000,00	120.000,00
<b>0007</b>	<b>Kühlung/Lüftung</b>	<b>LV</b>			<b>190.500,00</b>	
0007.01.1	Ausstattung der gesamten Mietfläche mit einzelnen Splitgeräten	Position	27,000	Psch	6.500,00	175.500,00
0007.01.2	Erneuerung der WC-Lüftung	Position	1,000	Psch	15.000,00	15.000,00
<b>0008</b>	<b>Teeküche</b>	<b>LV</b>			<b>27.000,00</b>	
0008.01.1	Teeküche liefern und montieren	Position	6,000	Psch	4.500,00	27.000,00
<b>0009</b>	<b>Reinigungsarbeiten</b>	<b>LV</b>			<b>5.500,00</b>	
0009.01.1	Reinigungsarbeiten	Position	1,000	Psch	5.500,00	5.500,00
<b>0010</b>	<b>Brandschutzmaßnahmen</b>	<b>LV</b>			<b>45.000,00</b>	
0010.01.1	Ertüchtigungsmaßnahmen, etc.	Position	1,000	Psch	45.000,00	45.000,00
<b>0011</b>	<b>Statische Maßnahmen</b>	<b>LV</b>			<b>30.000,00</b>	
0011.01.1	Demontage Treppe und Deckenöffnung schließen	Position	1,000	Psch	10.000,00	10.000,00
0011.01.2	Wandbereiche öffnen, Türöffnungen herstellen	Position	1,000	Psch	20.000,00	20.000,00
<b>0012</b>	<b>Außenbereich aufwerten</b>	<b>LV</b>			<b>80.000,00</b>	
0012.01.1	Windfang herstellen	Position	1,000	Psch	35.000,00	35.000,00
0012.01.2	Rampen- und Treppenanlage erneuern	Position	1,000	Psch	25.000,00	25.000,00
0012.01.3	Vorgarten aufwerten	Position	1,000	Psch	20.000,00	20.000,00
<b>0013</b>	<b>Fassadensanierung</b>	<b>LV</b>			<b>520.000,00</b>	
0013.01.1	Abbruch und Rückbauarbeiten Fassade	Position	1,000	Psch	20.000,00	20.000,00
0013.01.2	Gerüstarbeiten	Position	1,000	Psch	55.000,00	55.000,00
0013.01.3	Erneuerung WDVS und Fassade	Position	1,000	Psch	185.000,00	185.000,00
0013.01.4	Ergänzung und Reparatur der Dachflächen	Position	1,000	Psch	20.000,00	20.000,00
0013.01.5	Erneuerung Fenster (inkl. außenliegendem Sonnenschutz)	Position	1,000	Psch	200.000,00	200.000,00
0013.01.6	Erneuerung Fensterband Treppenhaus	Position	1,000	Psch	25.000,00	25.000,00
0013.01.7	Balkone sanieren	Position	1,000	Psch	14.500,00	15.000,00
	<b>GESAMTSUMME</b>			1.793,75	1.435.000,00	
	Brandschutzkonzept anpassen				3.500,00	
	evtl. Genehmigungsgebühr				5.000,00	
	Wochenendzuschlag (ca. 5%)				71.750,00	
	Baunebenkosten, Planer und Steuerungs-honorar (ca. 20%)				287.000,00	
	<b>GESAMT Ausbaukosten &amp; Nebenkosten</b>	2.252.811		(netto)	1.802.250,00	
				(brutto)	<b>2.144.677,50</b>	

Diese Grobkostenschätzung wurde auf Basis von Planunterlagen in Papierform erstellt.

Für eine präzisere Kostenermittlung sind eine detaillierte Bestandsaufnahme und ein Planungskonzept des Gebäudes erforderlich.

Die Preise basieren auf Erfahrungswerte der vergangenen Projekte und wurden nicht bei den Anbietern angefragt. Eine nähere Produktbeschreibung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Bei dieser Berechnung handelt es sich um eine Grobkostenschätzung, die Abweichungen bis zu 30% zum endgültigen Bauvolumen aufweisen kann. Diese Schätzung dient nicht als Entscheidungsvorlage für Mietvertragsverhandlungen.

Kosten für Brandschutzmaßnahmen und separater Fachplanung sind nicht berücksichtigt.

Diese Kostenschätzung basiert auf einem angenommenen herkömmlichen Standardausbau, mit den aktuellen technischen Anforderungen und ortsüblichen Preisen. Es wurde von einer lichten Raumhöhe von 2,75 m ausgegangen.

Die Bauzeit würde bei laufendem Betrieb mindestens neun Monate betragen. Dies würde die Mitarbeiter erheblich belasten und auch zum Beispiel die Notwendigkeit mit sich bringen, Verteidigungen und Sitzungen während der Bauzeit außerhalb des Gebäudes durchzuführen.

Zu beachten ist dabei auch, dass es im Hinblick auf die augenblickliche Konjunktur ganz erhebliche Schwierigkeiten gibt, Bau- und Handwerksunternehmen zu finden, um die Arbeiten termingerecht durchzuführen. Aus Presseveröffentlichungen ist bekannt, dass zum Beispiel selbst die Industrie- und Handelskammer zu Köln für den Umbau ihres Gebäudes Schwierigkeiten hat, die entsprechenden Unternehmen zu finden.

Der Kammervorstand ist daher unter Berücksichtigung der Unwägbarkeiten eines solchen Bauvorhaben skeptisch, ob die Sanierung des Gebäudes zielführend wäre, Insbesondere auch deshalb, weil selbst bei einem Umbau mit einem ganz erheblichen finanziellen Aufwand nicht alle oben beschriebenen Probleme des Hauses, gerade im Hinblick auf die räumliche Situation, beseitigt würden.

## II. Überlegungen des Kammervorstands

Der Kammervorstand hat daher Überlegungen angestellt, ob nicht ein Umzug der Geschäftsstelle eine erwägenswerte Alternative wäre.

Erkundigungen bei Maklern und Vermietern waren zunächst erfolglos, die angebotenen Objekte waren entweder beim Erwerb für die Rechtsanwaltskammer Köln ein-

deutig zu teuer oder aber die angebotenen Mieträume passten nicht zum Geschäftsbetrieb der Rechtsanwaltskammer Köln.

Durch Kontakte unserer Hausbank, der Sparkasse Köln-Bonn, sind wir dann aber Ende des Jahres 2018 auf ein Objekt in unmittelbarer Nähe des bisherigen Kammergebäudes in der Riehler Straße 30, nämlich das Bürogebäude Clever Straße 38, 50668 Köln, aufmerksam gemacht geworden.

Zum Hintergrund: Zum Ende des Jahres 2019 wird die Zurich Versicherung ihrer bisherigen Standorte in Köln und Bonn aufgeben und in den neugebauten eigenen Bürokomplex am Bahnhof Köln-Deutz umziehen. Die Versicherung hat daher bereits ihren Kölner Immobilienbestand an die Firma Corpus Sireo veräußert.

Dieses Unternehmen ist nun auf der Suche nach Mietern für die Büroflächen rund um die Riehler Straße, unmittelbar an der Zoobrücke.

Dabei ist der Rechtsanwaltskammer Köln insbesondere das Gebäude Clever Straße 38 angeboten worden.

Dieses Gebäude könnte langfristig von der Rechtsanwaltskammer Köln als eigenes abgeschlossenes Gebäude angemietet werden.

Das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe des bisherigen Kammergebäudes, es würde also die zentrale Lage der Geschäftsstelle, insbesondere die in der Nähe zum Oberlandesgericht, beibehalten.



Aktuelle Position der RAK Köln X



Vor dem Gebäude befinden sich auch direkt zugängliche mit zu mietende Parkplätze, so dass Besucherparkplätze für die Kolleginnen und Kollegen, die zum Beispiel Unterlagen bei der Kammer abgeben müssen, vorhanden wären.



Das Gebäude, das alleine von der Rechtsanwaltskammer Köln angemietet und von den anderen Räumlichkeiten baulich abgegrenzt ist, würde für die Rechtsanwaltskammer Köln – nach Auffassung des Vorstands – eine ganze Reihe von Vorteilen bieten:

Zunächst einmal könnten im Souterrain und im Hochparterre die Räumlichkeiten für zwei Tagungsräume verwendet werden. Zudem können hier Räumlichkeiten ohne großen Aufwand geschaffen werden, damit das bisher zur Miete im Oberlandesgericht Köln untergebrachte Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (jährlicher Mietaufwand ca. 9.500 Euro) in das neue Kammergebäude integriert werden könnte.

Damit würden die Möglichkeiten geschaffen, dass die Rechtsanwaltskammer Köln Vorträge, eigene Schulungen, Veranstaltungen, die Vereidigungen, aber auch Vorstandssitzungen, in angemessenen Räumlichkeiten durchführen kann. Auch könnte die bisher in angemieteten Räumlichkeiten (Kosten ca. 6.000 Euro im Jahr) ausgelagerte Ausbildung der Rechtsfachwirte im eigenen Gebäude durchgeführt werden.

Zudem könnten auf den weiteren drei Etagen angemessen alle Mitarbeiter, auch mit Arbeitsmöglichkeiten für Referendare und Studenten, untergebracht werden. Die größeren Sachbearbeiterbüros böten in Zukunft auch die Möglichkeit, soweit erforderlich, weitere Mitarbeiter unterzubringen.

Das Gebäude verfügt zudem über ausreichend Lagerraum, so dass die bisher angemieteten Lagerflächen in Köln-Mülheim aufgegeben (Mietaufwand jährlich ca. 3.200 Euro) und die Akten, zum Teil auch aus Abwicklungen verstorbener Kollegen, im Kammergebäude untergebracht werden könnten.

Das Gebäude ist technisch sehr gut ausgestattet und unter anderen mit modernen Kühldecken versehen.

<b>Allgemein</b>	Fahstuhl Toiletten Damen/Herrn auf jeder Etage (neuwertig) Teeküchen auf jeder Etage große Teeküche mit Lagerraum neben Schulungsraum
<b>Böden</b>	Steinböden – Treppenhaus Teppichböden – Büros Fliesen – Teeküchen/Toiletten
<b>Technik</b>	Vollverkabelung CAT 6 und höher Serverraum vorhanden
<b>Klimatisierung</b>	Moderne Kühldecken im EG bis 3. OG Schattenrollos in den Fenstern

Mit diesem Gebäude könnten die räumlichen Probleme der Rechtsanwaltskammer Köln gelöst und mit einem Umzug in das Gebäude ohne die Sanierung des bisherigen Kammergebäudes der Geschäftsbetrieb nahtlos fortgesetzt werden.

	bisher	Clever Str. 36
<b>Bürofläche</b>		
Riehler Str.	785 m <sup>2</sup>	
Anwaltsgericht im OLG	53 m <sup>2</sup>	
<b>Gesamt</b>	838 m <sup>2</sup>	1.091 m <sup>2</sup>
<b>Büros</b>	22	25
<b>Tagungsraum</b>	1 x 47 m <sup>2</sup>	1 x 90 m <sup>2</sup>
<b>Schulungsraum</b>	-	1 x 99 m <sup>2</sup>
<b>Präsident</b>	1	1
<b>Besprechung</b>	1	2
<b>Lager</b>	1 x 20 m <sup>2</sup>	1 x 300 m <sup>2</sup>
<b>Tiefgarage</b>	260 m <sup>2</sup>	-
<b>Stellplätze</b>	8 + 1	10 + weitere (Doppel)

Nach ersten Verhandlungen unterbreitet uns der Vermietler folgendes Angebot:

<b>Mietangebot von</b>	CORPUS SIREO Real Estate Member of Swiss Asset Managers
<b>Mietbeginn</b>	Q2/2020
<b>Mietdauer</b>	180 Monate
<b>Verlängerungsoption</b>	3 x 60 Monate
<b>Wertsicherung</b>	Gemäß Verbraucherpreisindex
<b>Incentive</b>	6 Monate mietfrei ab Mietbeginn
<b>Vermieterseitige Ausbauleistungen inbegriffen</b>	Neuer Bodenbelag (Teppich oder PVC) Bestandswände weiß streichen Entfernen/Versetzen von einer Bürozwischenwand pro Etage

Mietfläche	Fläche	Preis/m <sup>2</sup>	Preis
Büromietfläche (EG – 3. OG)	1.091,22 m <sup>2</sup>	16,50 /m <sup>2</sup>	18.005,13
Lager/Archiv (1. / 2. UG)	423,70 m <sup>2</sup>	6,00 /m <sup>2</sup>	2.542,20
Stellplätze (außen)	10 Stpl.	110,00 /Stpl.	1.100
<b>Grundmiete gesamt</b>			<b>21.647,33</b>
Monatliche Nebenkostenvorauszahlung	1.514,92 m <sup>2</sup>	3,50 /m <sup>2</sup>	5.302,22
<b>Gesamtmiete</b>			<b>26.949,55</b>

Zu beachten ist dabei auch, dass für die Rechtsanwaltskammer Köln die ersten sechs Monate mietfrei wären, sodass dadurch wahrscheinlich der größte Teil der Umbau- und Umzugskosten „finanziert“ werden könnte. Aufgrund des guten Zustands des Gebäudes und des Angebots des Vermieters, Fußböden neu zu verlegen, Wände zu versetzen und zu streichen, hält sich der Aufwand der Umbaumaßnahmen auch im Rahmen.

Der Kammervorstand hat sich nach intensiven Diskussionen in zwei Sitzungen dafür entschlossen, der Kammerversammlung den Umzug in das Gebäude Clever Straße 38 vorzuschlagen.

Sollte die Kammerversammlung der Anmietung des neuen Gebäudes zustimmen, so würde der Kammervorstand in der nächsten Kammerversammlung im November 2019 der Kammerversammlung vorschlagen, das Kammergebäude zu verkaufen und den Verkaufserlös dem Vermögen der Rechtsanwaltskammer Köln zunächst zuzuführen und der Kammerversammlung dann einen Vorschlag zu machen, wie das Vermögen zukünftig verwendet werden soll.

Für das Kammergebäude Riehler Straße 30, 50668 Köln, liegt ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor, dass von einem Wert des Gebäudes im bisherigen Zustand von knapp 2,8 Millionen Euro ausgeht. Hier würden aber dann konkrete Angebote eingeholt werden.

### III. Finanzielle Überlegungen

Der Kammervorstand hat sich lange überlegt, ob der Erhalt eines Gebäudes im Eigentum der Kammer in der heutigen Zeit noch sinnvoll ist. Umfragen unter den übrigen regionalen Anwaltskammern haben ergeben, dass die Hälfte der Kammern mietet und die übrigen Kam-

mern über Eigentum verfügen, es also keine klare Präferenz in der Kammerlandschaft gibt.

Der Kammervorstand hat sich entschlossen, der Kammerversammlung einen Umzug und daran anschließend eine Veräußerung des Kammergebäudes vorzuschlagen. Dazu hat er auch die entsprechenden wirtschaftlichen Überlegungen angestellt.

Berücksichtigt hat er dabei auch, dass bei einem langfristigen Mietvertrag die Gewähr besteht, dass die Räumlichkeiten auch langfristig genutzt werden können, auf der anderen Seite aber auch durch die entsprechenden Miet-Verlängerungsoptionen frei ist, auf die Herausforderungen der Zukunft zu reagieren. Bei dem Zuschnitt des Gebäudes ist es zudem möglich, bei sinkendem Raumbedarf, von dem der Kammervorstand allerdings derzeit nicht ausgeht, einzelne Etagen unterzuvermieten.

Der Kammervorstand hat einmal die Kosten der Sanierung und des Erhalts der Kammergebäude in der Riehler Straße den Kosten der Anmietung in der Clever Straße 38 gegenübergestellt. Dabei hat er Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser etc.) nicht berücksichtigt, da diese in beiden Gebäuden in vergleichbarer Höhe anfallen.

Danach ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von rechnerisch ca. 100.000 Euro für die Anmietung des Kammergebäudes, was einem Betrag von 7,96 Euro pro Mitglied entspricht (siehe Tabelle S. 9).

Berücksichtigt man allerdings dabei auch die Unsicherheiten, die sich in Bezug auf die Sanierung ergeben, und die eventuell zu deutlich höheren Belastungen bei der Sanierung des Gebäudes führen können, erscheint dem Kammervorstand diese Mehrbelastung tragbar.

Er ist auf der Auffassung, dass im Anschluss an den Umzug das Kammergebäude verkauft werden sollte.

Eine Vermietung des Gebäudes im derzeitigen Zustand erscheint nur schwer möglich.

Sollte ein Erlös nur in Höhe des Gutachtens erzielt werden können, würde die Rechtsanwaltskammer Köln dann über ein Vermögen von rund 5 Millionen Euro verfügen. Würde dieses Vermögen zum Beispiel dafür eingesetzt, die Miete der Rechtsanwaltskammer so lange zu finanzieren, bis ein Restvermögen von 1 Million Euro erreicht ist, ergäbe sich nach einer vorsichtigen Berechnung, dass die Miete über gut 20 Jahre bis in das Jahr 2040 finanziert werden könnte.

Wie die Lage einer Rechtsanwaltskammer dann im Jahr 2040 aussieht, möchte der Kammervorstand nicht prognostizieren.

<b>Kosten Sanierung und Erhalt Kammergebäude Riehler Straße</b>			
1.	Instandhaltung/Instandhaltungsrücklage	785 qm × 3 € × 12 Monate	28.260,00 €
2.	Miete AnwG im OLG		9.500,00 €
3.	RFW-Ausbildung		6.000,00 €
4.	Lager		3.200,00 €
5.	Zinsen Darlehen	2,5 % auf 1 Mio. €	25.000,00 €
6.	Entgehende Anlagezinsen	1,5 % auf 1,2 Mio. €	18.000,00 €
			89.960,00 €
<b>Kosten Anmietung Clever Straße</b>			
1.	Miete (einschl. Lager, 10 Stellplätze)	21.647,33 € × 12 Monate	259.767,96 €
2.	abzgl. ersparte Mieten AnwG, Lager, RFW-Ausbildung	9.500,00 + 6.000,00 + 3.200,00	18.700,00 €
3.	abzügl. Einkünfte (Zinsen) aus Verkauf Riehler Straße	1,5 % auf 2,8 Mio. €	42.000,00 €
			199.067,96 €
	<b>Jährlicher Mehraufwand Anmietung</b>		<b>109.107,96 €</b>

Insgesamt schlägt daher der Kammervorstand der Kammerversammlung vor, den Mietvertrag über das neue Gebäude abzuschließen.

In der Kammerversammlung am 20.2.2019 besteht selbstverständlich die Möglichkeit zur intensiven Diskus-

sion und weiteren Fragestellung. Sollten sich Fragen bereits vorher ergeben, steht der Kammervorstand selbstverständlich gerne für die Beantwortung solcher Fragen zur Verfügung.

# Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien

Von Prof. Dr. Matthias Kilian/Wiss. Mit. Christina Esser, Soldan Institut



Fragen Sie sich bei einem Blick auf die Personalkostenauswertung in Ihrer BWA manchmal, wo Sie mit Ihrem Gehalt im Vergleich mit anderen Kanzleien stehen? Und welche freiwilligen Zusatzleistungen am Markt üblich sind, um die knappe Ressource Fachpersonal nicht nur zu gewinnen, sondern auch an sich zu binden? Dieser Beitrag berichtet über eine empirische Studie des Soldan Instituts zu nicht-anwaltlichem Personal in Anwaltskanzleien, für die mehr als 3.000 Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende im Berufsfeld ReNoPat und sonstige kaufmännische Mitarbeiter befragt wurden.

## I. Einleitung

Kanzleipersonal zu gewinnen, Fachpersonal zumal, wird für immer mehr Kanzleien zu einer großen Herausforderung. Der Blick in die Statistiken belegt das Problem: Immer mehr Rechtsanwälte bilden immer weniger Fachpersonal aus. Im Jahr 1980 wurden von damals 36.077 zugelassenen Rechtsanwälten 10.442 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen wurden, im Jahr 2016 von 163.779 Rechtsanwälten hingegen nur noch 5.208 Ausbildungsverträge.<sup>1</sup> Nur teilweise – und wohl nur zu einem geringeren Teil – lässt sich dieser Rückgang mit einem rückläufigen Bedarf an nicht-anwaltlichem Personal in Kanzleien erklären, der auf einem gewandelten Tätigkeitsprofil der Anwaltschaft und technologischen Lösungen, die die Notwendigkeit von Personaleinsatz minimieren, beruhen. Im Wettbewerb um die knappe Ressource Personal sind Kenntnisse der Rahmenbedingungen, zu denen nicht-anwaltliche Mitarbeiter am Markt rekrutiert und beschäftigt werden, daher hilfreich. Zentrales Datum ist bei dieser Frage das Gehalt und seine Bestandteile. Geld ist zwar, wie es so schön heißt, nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Dieser Beitrag beleuchtet zunächst die Gehälter von nicht-anwaltlichen Kanzleimitarbeitern, klärt sodann, welche Zusatzleistungen Arbeitgeber mit

welcher Häufigkeit bieten und schildert schließlich, wie es um die Gehaltszufriedenheit der Mitarbeiter in deutschen Anwaltskanzleien bestellt ist – und welche Relevanz Gehaltszufriedenheit für Arbeitgeber hat.

Die hier vorgestellten Befunde beruhen auf einem von 2016 bis 2018 unter Beteiligung von BRAK, DAV, RENO-Bundesverband und ver.di durchgeführten Forschungsprojekt zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien. Die hier präsentierten Befunde sind im Wesentlichen dem Forschungsbericht „Personal in Anwaltskanzleien“ entnommen, der vor allem die Beschäftigungsbedingungen und Tätigkeitsfelder von Kanzleimitarbeitern untersucht hat. Weitere Studien im Rahmen des Forschungsprojekts haben sich mit der Berufsbildung in Anwaltskanzleien (Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von nicht-anwaltlichen Mitarbeitern) sowie den Qualitäten und Defiziten von Rechtsanwälten als Arbeitgebern und vorgesetzten aus arbeitspsychologischer Sicht befasst.

Methodisch beruhen die Befunde auf der Befragung von 3.193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Anwaltskanzleien sowie von 773 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das Soldan Institut im Sommer 2016 durchgeführt hat. Die Betrachtungen in diesem Beitrag beschränken sich auf die in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Teilzeitkräfte, die insofern unberücksichtigt bleiben<sup>2</sup>, verdienen aber nach den Erkenntnissen der Studie im Vergleich zu Vollzeitkräften relativ betrachtet, d. h. auf einen Stundenlohn umgelegt, nicht spürbar besser oder schlechter als Vollzeitbeschäftigte.<sup>3</sup>

## II. Gehälter

In Vollzeit tätige Fachangestellte in Rechtsanwaltskanzleien erhalten im Mittel ein Monatsbruttogehalt in Höhe von 2.183 Euro (Median: 2.100 Euro), bei Fachwirten liegt es im Schnitt bei 2.742 Euro und damit 559 Euro höher (Median: 2.645 Euro; 545 Euro höher).

Damit liegt das durchschnittliche Monatsgehalt von Fachangestellten um 1.364 Euro unter dem durchschnittlichen Monatsgehalt der im Bereich der sog. marktbestimmten oder wirtschaftlichen Dienstleistungen<sup>4</sup> voll-

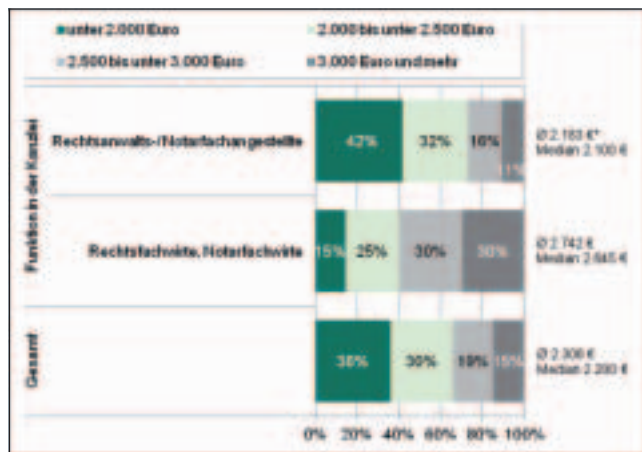
<sup>1</sup> Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, 2018, S. 203. Andere Ausbildungsberufe kämpfen mit ganz ähnlichen Problemen, vgl. Matthes/Ulrich/Flemming/Granath, in: BiBB, 2015, S. 1–10.

<sup>2</sup> Der Anteil Vollzeit tätiger Fachangestellten liegt nach dieser Definition bei 47%. Bei den Fachwirten beträgt er 54% und bei kaufmännischen Angestellten 38%.

<sup>3</sup> Zur durchschnittlichen Vergütung aller Mitarbeiter siehe Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 98.

<sup>4</sup> D.h. alle Dienstleistungen, die nicht der Arbeit der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte, der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie des Gesundheits- und Sozialwesens zugeordnet sind (sog. „market services“).

**Abb. 1: Bruttomonatsgehalt von Vollzeitbeschäftigten – Fachangestellte und Fachwirte**



statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )  
 \* arithmetisches Mittel

zeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland, jenes von Fachwirten um 805 Euro: Dieses betrug im dritten Quartal 2016 3.547 Euro.<sup>5</sup> Betrachtet man angesichts der fast ausschließlichen Beschäftigung von weiblichem Kanzleipersonal zu Vergleichszwecken ausschließlich die durchschnittlichen Monatsgehälter von weiblichen Arbeitnehmern unter Zugrundelegung des zuletzt im relevanten Beschäftigungsfeld (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) gemessenen gender pay gaps von 12% und korrigiert den Referenzwert entsprechend auf 3.121 Euro<sup>6</sup>, liegen die durchschnittlichen Vollzeitgehälter von Fachangestellten um 938 Euro und von Fachwirten um 379 Euro unter den Durchschnittswerten – die Attraktivität der Anwaltschaft als Arbeitgeber ist bei einer Verengung der Betrachtung auf die Gehaltsfrage als eher gering einzuordnen.

Einflussfaktoren, die die Höhe des Gehalts determinieren, sind vor allem die Kanzleigröße, das Alter des Mitarbeiters und die Einwohneranzahl des Kanzleistandes. Betrachtet man die Gruppe der Fachangestellten<sup>7</sup>, so zeigt sich, dass etwa eine in Vollzeit tätige Fachangestellte, die in einer Einzelkanzlei tätig ist, im Mittel ein Einkommen von 1.962 Euro erzielt. Demgegenüber verdient eine Fachangestellte, die in einer Kanzlei mit mehr als zehn Rechtsanwälten beschäftigt ist, im Mittel 2.503 Euro monatlich und damit durchschnittlich 541 Euro mehr. Der gleiche Zusammenhang besteht auch für in Vollzeit tätige Fachwirte: In einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beträgt der durchschnittliche monatliche Bruttolohn eines in Vollzeit tätigen Fachwirts 2.279 Euro. In Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten verdienen Fachwirte, die in Vollzeit tätig sind, im Mittel 3.151 Euro.

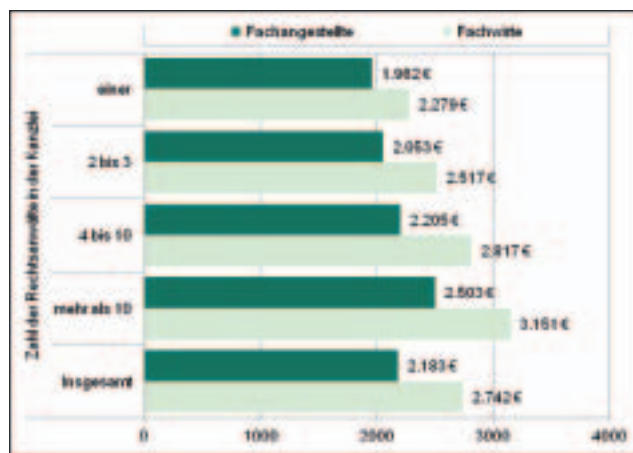
5 Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

6 Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

7 Die Gehälter von Fachwirten und kaufmännischen Mitarbeitern lassen sich auf dieser detaillierten Ebene wegen ihrer absolut geringen Zahl und daraus resultierenden zu geringen Fallzahlen nicht vergleichen.

Hier beläuft sich die Differenz sogar auf mehr als 850 Euro. Es zeigt sich somit eine erhebliche Spreizung der Bruttogehälter in Abhängigkeit von der Größe der Arbeitgeberkanzlei.

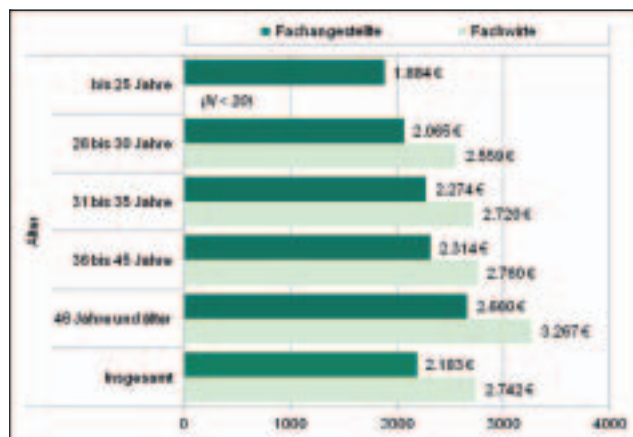
**Abb. 2: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei**



statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

Einen merklichen Einfluss auf das Einkommen von Fachangestellten und Fachwirten hat auch deren Alter. So verdienen Fachangestellte mit einem Alter von höchstens 25 Jahren im Mittel 1.884 Euro pro Monat, Fachangestellte, die 46 Jahre oder älter sind, hingegen 2.660 Euro. Auch Fachwirte erwirtschaften im Schnitt mit zunehmendem Alter einen höheren Monatslohn. In der Altersgruppe von 26 bis 30 Jahren verdienen sie durchschnittlich 2.559 Euro, im Alter von 31 bis 45 Jahren liegt das mittlere Monatsbruttoeinkommen bei über 2.700 Euro und ab einem Alter von 46 Jahren beträgt es durchschnittlich 3.267 Euro.

**Abb. 3: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Alter**



statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

Die durchschnittlichen Bruttomonatsgehälter des Fachpersonals steigen auch mit zunehmender Einwohnerzahl

der Kanzleistandorte. Sie liegen in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern 450 Euro (bei Fachangestellten) bis 600 Euro (bei Fachwirten) niedriger als in Großstädten mit 500.000 oder mehr Einwohnern. Entsprechend variieren die Gehälter von Fachangestellten auch je nach Kammerbezirk, in dem ihre Arbeitgeberkanzlei liegt. Am höchsten ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt von in Vollzeit tätigen Fachangestellten, deren Arbeitgeberkanzlei im Kammerbezirk München liegt: es beläuft sich auf 2.774 Euro. Auch in den Kammerbezirken Hamburg (2.597 Euro) und Frankfurt (2.558 Euro) verdienen Fachangestellte überdurchschnittlich. Fachangestellte aus den Kammerbezirken Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (1.783 Euro), Sachsen-Anhalt/Thüringen (1.722 Euro) und Sachsen (1.696 Euro) erhalten hingegen die niedrigsten Monatsgehälter.<sup>8</sup>

**Abb. 4: Durchschnittliches Monatsbruttogehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten – nach Kammerbezirk**



\* aufgrund geringer Fallzahlen werden für die Kammerbezirke Braunschweig, Kassel, Saarland und Zweibrücken keine Durchschnittswerte ausgewiesen.

Bei einer Bewertung der Konkurrenzfähigkeit eines Mitarbeitergehalts lohnt also eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleistandort, Alter des Mitarbeiters oder Größe der Kanzlei. Während sich für Fachangestellte und Fachwirte bei der Differenzierung nach Alter des Mitarbeiters Gehaltsabweichungen im gehobenen dreistelligen Bereich ergeben, beträgt die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt für Fachangestellte im best- und schlechtbezahltesten Kammerbezirk sogar mehr als 1.000 Euro.

**III. Freiwillige Zusatzleistungen**

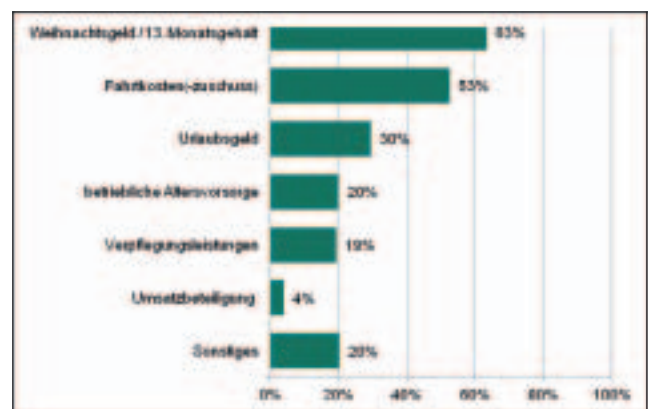
Eine Möglichkeit, sich bei Wettbewerb um Personal von konkurrierenden Kanzleien abzuheben oder Mitarbeiterbindung zu generieren ist die Gewährung von freiwilligen Zusatzleistungen zum Gehalt. Im Rahmen der Studie des

Soldan Instituts ließen sich Erkenntnisse dazu gewinnen, welche über das Gehalt hinausgehenden freiwilligen Arbeitgeberleistungen nicht-anwaltliche Kanzleimitarbeiter in deutschen Kanzleien erhalten und welcher Urlaub ihnen gewährt wird. Neben einem festen Bruttomonatsgehalt und dem gesetzlichen Urlaubsanspruch trägt die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage und anderer freiwilliger Leistungen zur Zufriedenheit von Arbeitnehmern bei.<sup>9</sup>

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht für alle Arbeitnehmer mit einer 6-Tagewoche in Deutschland ein Mindesturlandsanspruch von 24 Tagen pro Jahr, d. h. bei einer üblichen 5-Tagewoche von 20 Tagen pro Jahr. Tarif- oder individualvertraglich werden aber meist höhere Urlaubsansprüche vereinbart. Kanzleimitarbeiter haben im Durchschnitt einen jährlichen Anspruch auf 26,3 Tage Erholungsurlaub. Er unterscheidet sich bei einer Betrachtung der verschiedenen Mitarbeitergruppen nur in geringem Maße: Fachwirte erhalten im Mittel 27,1 Urlaubstage pro Jahr, Fachangestellte 26,3 Tage, kaufmännische Angestellte 27,0 Tage und Auszubildende 24,5 Tage. 30 und mehr Tage Urlaub im Jahr erhalten lediglich 20% der Kanzleimitarbeiter, 53% können mit 25 bis unter 30 Tagen Erholungsurlaub rechnen, 27% mit 20 bis unter 25 Tagen pro Jahr.

Neben zusätzlichen Urlaubstagen erhalten die Befragten jedoch auch andersartige Leistungen ihrer Arbeitgeber, die über ihre gesetzlichen Ansprüche bzw. ihr Grundgehalt hinausgehen. So erhalten 63% der Kanzleimitarbeiter als zusätzliche Leistung des Arbeitgebers Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt. Mit 53% bekommt rund jeder zweite Kanzleimitarbeiter einen Fahrtkostenzuschuss von seinem Arbeitgeber. 30% erhalten Urlaubsgeld, 20% eine betriebliche Altersvorsorge und 19% Verpflegungsleistungen. Geringe Bedeutung hat hingegen eine Umsatzbeteiligung: Diese erhalten 4% der Kanzleimitarbeiter.

**Abb. 5: Freiwillige zusätzliche Arbeitgeberleistungen**



Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100%.

8 Die Gehälter von Fachwirten lassen sich auf dieser detaillierten Ebene wegen nicht ausreichender Fallzahlen nicht vergleichen.

9 Zur Gehaltszufriedenheit des Fachpersonals Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 114 ff.

Im Vergleich zu allen Beschäftigten, die keinem Tarifvertrag unterfallen, zahlen Rechtsanwaltskanzleien damit häufiger Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt, aber etwas seltener Urlaubsgeld: Branchenübergreifend erhalten in Deutschland 44% der Arbeitnehmer ohne Tarifbindung Weihnachtsgeld<sup>10</sup>, 37% Urlaubsgeld<sup>11</sup>.

Im Übrigen zeigen Kanzleien durchaus Kreativität bei der Gewährung sonstiger freiwilliger zusätzlicher Leistungen, von denen immerhin 20% der Befragten berichten: Genannt wurden hier z. B. vermögenswirksame Leistungen (8%), Tankgutscheine/Benzingutscheine (4%), einen „Bonus“ (2%), die Erstattung von oder ein Zuschuss zu Parkkosten bzw. einem Stellplatz (2%). Weitere vereinzelte Nennungen betrafen Warengutscheine und Sachleistungen, einen Dienstwagen, ein Jobticket, Handyzuschuss bzw. eine Telefonpauschale und die Erstattung der Kosten für oder ein Zuschuss zu den Kosten für ein Fitnessstudio bzw. zu Fortbildungen oder Lehrmitteln.

Eine differenzierende Betrachtung ergibt, dass sich die Größe der Kanzlei<sup>12</sup>, die Berufsgruppe, die Einwohneranzahl des Kanzleistandortes sowie – zumindest im geringem Maß – die Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters auf die Gewährung von freiwilligen Arbeitgeberleistungen signifikant auswirken.

In größeren Kanzleien erhalten Kanzleimitarbeiter deutlich häufiger freiwillige zusätzliche Leistungen als in kleineren Kanzleien. Dies trifft im Fall von Fachangestellten auf alle abgefragten Zusatzleistungen – außer Verpflegungsleistungen – zu. 45% der Fachangestellten, die in einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beschäftigt sind, erhalten Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, aber 83% der Fachangestellten aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten. Dass ihr Arbeitgeber freiwillig zumindest anteilig die Fahrtkosten übernimmt, berichtet jeder zweite Fachangestellte aus Kanzleien mit nur einem Rechtsanwalt. Auch hier liegt der Anteil in großen Kanzleien signifikant höher (vier bis zehn Rechtsanwälte: 55%; mehr als zehn Rechtsanwälte: 61%). Deutlich sind die Unterschiede auch im Hinblick auf Urlaubsgeld: 26% der Fachangestellten aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt bekommen Urlaubsgeld, aber 40% der Fachangestellten aus großen Kanzleien, in denen mehr als zehn Rechtsanwälte tätig sind. Betriebliche Altersvorsorge wird in jeder vierten Kanzlei mit zehn und mehr Rechtsanwälten gewährt, in kleineren Kanzleien ist dies weniger oft üblich: 17% bis 21% der Fachangestellten aus Kanzleien mit bis zu zehn Rechtsanwälten erhalten eine betriebliche Altersvorsorge.

<sup>10</sup> WSI, Wer bekommt Weihnachtsgeld, S. 1.

<sup>11</sup> WSI, Wer bekommt Urlaubsgeld, S. 1.

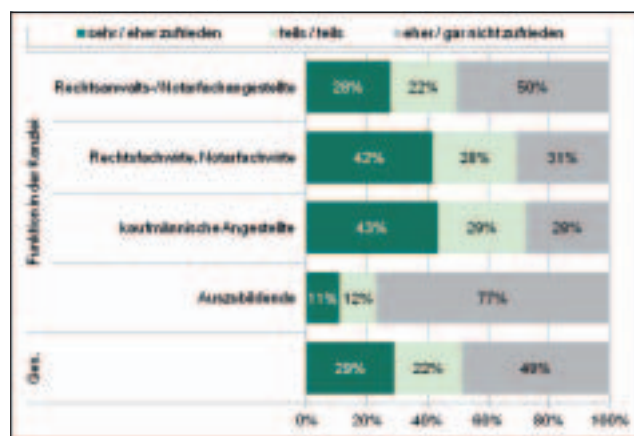
<sup>12</sup> Die differenzierende Betrachtung beschränkt sich auf die Berufsgruppen der Fachangestellten und Fachwirte, da aufgrund geringer Fallzahlen in den übrigen Berufsgruppen keine weitergehende Differenzierung möglich war.

Bei Fachwirten – die im Vergleich zu Fachangestellten bereits ein höheres Bruttomonatsgehalt erhalten – sind die Unterschiede nach Kanzleigröße weniger stark ausgeprägt. Von abgefragten freiwilligen Zusatzleistungen wird nur Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt signifikant häufiger in großen Kanzleien gezahlt. Fachwirte aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt erhalten in 57% der Fälle Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, solche aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten jedoch in 81% der Fälle. Die übrigen Zusatzleistungen werden Fachwirten in großen Kanzleien nicht signifikant häufiger gewährt als solchen aus Kanzleien, in denen nur ein einzelner Rechtsanwalt tätig ist.<sup>13</sup>

**IV. Gehaltszufriedenheit**

49% der Kanzleimitarbeiter sind eher oder gar nicht zufrieden mit ihrem Gehalt. 22% sind teils zufrieden, teils unzufrieden und 29% sind mit ihrem Gehalt sehr oder eher zufrieden. Die Gehaltszufriedenheit ist bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten deutlich ausgeprägter als bei den Fachangestellten und Auszubildenden: Während 42% der Fachwirte und 43% der kaufmännischen Angestellten sehr oder eher zufrieden mit ihrem Gehalt sind, sind dies nur 28% der Fachangestellten und 11% der Auszubildenden. Bei den Auszubildenden ist die Unzufriedenheit mit ihrem Gehalt besonders ausgeprägt: 77% sind eher oder gar nicht zufrieden mit dem Gehalt. Aber auch die Hälfte der Fachangestellten (50%), ist eher oder gar nicht zufrieden mit dem Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung. Bei den Fachwirten und kaufmännischen Angestellten sind dies hingegen mit 31% bzw. 28% weniger als ein Drittel der Befragten.

**Abb. 6: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – alle Berufsgruppen**



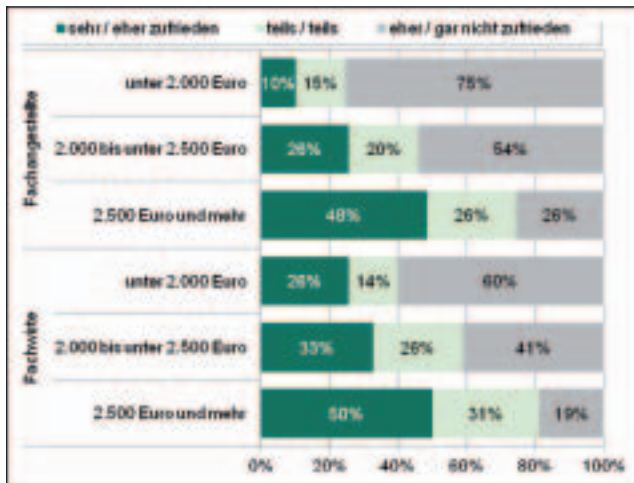
statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05)

Wenig überraschend nimmt mit höherem Gehalt der Anteil der Fachkräfte zu, die mit ihrem Gehalt zufrieden

<sup>13</sup> Hinsichtlich Besonderheiten in Abhängigkeit von Berufsgruppe, Größe des Kanzleistandortes sowie Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters sei auf die Ausführungen im Forschungsbericht, Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Bonn 2018, S. 109 ff.

sind. Bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.500 € oder mehr gibt jeder zweite Fachangestellte oder Fachwirt an, mit seinem Gehalt eher oder sehr zufrieden zu sein. In dieser Gehaltsgruppe zeigt sich jeder vierte Fachangestellte (26 %) und jeder fünfte Fachwirt (19 %) unzufrieden mit seinem Gehalt.

**Abb. 7: Gehaltszufriedenheit von Kanzleimitarbeitern – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte und Fachwirte)**



statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05)

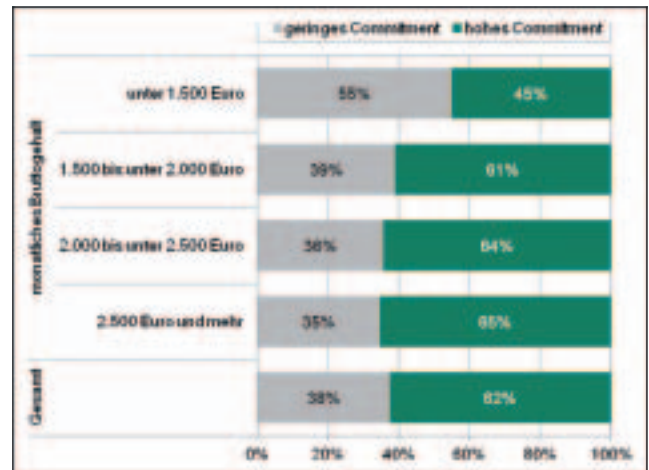
**V. Gehalt und Commitment des Arbeitnehmers**

Für Arbeitgeber ist die Bindung von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplatz, ihr Commitment gegenüber dem Arbeitgeber, ein für den Unternehmenserfolg zentrales geldwertes Gut: Langfristig tätige Mitarbeiter amortisieren ein in sie getätigtes Investment an Aus-, Weiter- und Fortbildung, ihr Verbleib im Unternehmen macht langwierige, kostenintensive Suche nach Ersatz mit dem Risiko einer Fehlauswahl überflüssig. Naheliegend ist daher eine Überprüfung, welchen Einfluss das Gehalt als solches auf die Bindung eines Kanzleimitarbeiters an die Kanzlei hat, wie also das Gehalt auf das Mitarbeitercommitment einwirkt. Es zeigt sich bei einer solchen Überprüfung, dass die Höhe des gezahlten Gehaltes lediglich bei ReNo-Fachangestellten einen Einfluss auf die Bindung an die Kanzlei hat, und zwar dahingehend, dass in Vollzeit tätige Fachangestellte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.500 Euro ein signifikant geringeres Commitment haben als ihre Kollegen mit höheren Einkommen.<sup>14</sup> Bei Fachwirten und Auszubildenden zeigt sich hingegen kein Effekt des Gehalts auf das Commitment.

Diese Ergebnisse gaben Anlass dazu, vertieft in den Blick zu nehmen, welche Aspekte die Zufriedenheit mit dem Gehalt beeinflussen. Um Einflussaspekte auf die Zufrie-

<sup>14</sup> Eine detaillierte Erläuterung der empirischen Messung der „Bindung an die Kanzlei“ im Sinne von organisationalem Commitment findet sich bei Kilian/Heckmann, Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter, 2017, S. 115 ff.

**Abb. 8: Commitment – nach Gehalt (nur Vollzeit tätige Fachangestellte)**



statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05)

denheit mit dem Gehalt herauszufiltern, wurde mit Hilfe der folgenden im Rahmen der Studie ermittelten Variablen eine sog. lineare Regressionsanalyse durchgeführt:

- Leader/Member-Exchange-Werte der Führungsqualität des Vorgesetzten<sup>15</sup>,
- Werte für die Kommunikationsqualität des Vorgesetzten<sup>16</sup>,
- Werte für soziale Unterstützung des Vorgesetzten<sup>17</sup>,
- der Stundenlohn,
- die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten,
- die Verfügbarkeit von als erforderlich erachteten Arbeitsmitteln und Fortbildungen und
- bestimmte Lohnzusatzleistungen.

Es zeigten sich je nach Berufsgruppe unterschiedliche Einflüsse dieser Variablen auf die Zufriedenheit mit dem Gehalt. Zunächst gab es Unterschiede zwischen den bereits fertig ausgebildeten Fachkräften und den Auszubildenden: Bei Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Rechts- und Notarfachwirten ist der rechnerische Stundenlohn der wichtigste Aspekt, um eine Zufriedenheit des Mitarbeiters mit dem Gehalt zu erreichen. Aber auch soziale Unterstützung in der Kanzlei trägt zur Zufriedenheit mit dem Gehalt bei sowie die Führungsqualität und die Kommunikationsqualität des vorgesetzten Rechtsanwalts. Bei den Auszubildenden zeigte sich grundsätzlich geringere Einflüsse als bei den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und den Rechts- und Notarfachwirten. Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Zufriedenheit mit dem eigenen Gehalt ist bei Auszubildenden vor allem die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses.

<sup>15</sup> Zur Leader-Member-Exchange-Theorie ausführlich Kilian/Heckmann, aaO, S. 71 ff.

<sup>16</sup> Zur Bedeutung der Kommunikationsqualität in der Vorgesetzten-Arbeitnehmer-Beziehung Kilian/Heckmann, aaO, S. 93 ff.

<sup>17</sup> Zum Konzept der „sozialen Unterstützung“ Kilian/Heckmann, aaO, S. 57 ff.



## Berufsbildungsbericht 2018

Von Herrn Rechtsanwalt *Markus Achenbach*, Köln, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln

### 1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2018 (1.1.-31.12.) wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 330 neue Ausbildungsverträge (einschließlich Ausbildungsplatzwechsler) für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 2,7% zu verzeichnen.

Seit 2010 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2010 – 2018)

Jahr	Zugang	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	491	6,05
2011	445	- 9,37
2012	434	- 2,47
2013	443	2,07
2014	424	- 4,29
2015	404	- 4,72
2016	351	- 13,1
2017	339	- 3,42
2018	330	- 2,7

Die Anzahl der bestehenden **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 610.

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2018 (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 124 Verträge.



(Entwicklung 2010 – 2018)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,5
2017	107	- 22,46
2018	124	15,89

c) Im Berichtsjahr 2018 wurden 43 Verträge mit **ausländischen Auszubildenden** registriert.

Davon waren

ägyptisch	1
albanisch	1
armenisch	1
belgisch	1
bosnisch	1
griechisch	2
italienisch	2
kosovarisch	2
kroatisch	2
lettisch	1
litauisch	1
marokkanisch	1
polnisch	1
portugiesisch	1
rumänisch	2
russisch	3
spanisch	1
türkisch	19

d) Im Jahr 2018 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2018 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2018		2017		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	14	4,24	14	4,13	18	5,13
Fachoberschulreife	127	38,49	125	36,87	144	41,03
Hochschul-/Fachhochschulreife	189	57,27	197	58,11	188	53,56
Berufsgrundschuljahr	0	0	0	0	0	0
Ohne Angabe	0	0	3	0,88	1	0,28
Sonstige	0	0	0	0	0	0

e) Im Jahr 2018 wurden (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 121 **Anträge auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2010 – 2018)

## 2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer zwei **Ausbildungsberater**,

Herrn Kollegen *Thomas Hänsel* aus Bonn, Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622 und

Herrn Kollegen *Dr. Ulrich Prutsch* aus Köln, Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die  
 – Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden sowie  
 – die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese zwei Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

## 3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen  
 Lothringer Str. 10, 52062 Aachen  
 Tel.: 0241/474600, Fax: 0241/4746035  
 E-Mail: info@bwv-aachen.de  
 Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg  
 Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn  
 Tel.: 0228/777200, Fax: 0228/777204  
 E-Mail: info@flb-bonn.de  
 Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren  
 Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren  
 Tel.: 02421/958080, Fax: 02421/502586  
 E-Mail: kontakt@bkds.de  
 Internet: www.bkds.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln  
 Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen  
 Tel.: 0221/179030, Fax: 0221/17 90 330  
 Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52, 50737 Köln,  
 Tel.: 71027914  
 E-Mail: info@jdbk.de  
 Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben den Berufsschullehrern auch Kolleginnen und Kollegen als nebenberufliche Lehrkräfte.

## 4. Prüfungswesen

Die Zwischenprüfungen 2018 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2018 nahmen 13 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	0	2	4	5	11	84,62	2	15,38
Kommunikation und Büroorganisation	0	4	4	5	13	100	0	0

An der Zwischenprüfung Herbst 2018 nahmen 206 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Rechtsan-wendung	20	70	85	31	206	100	0	0
Kommuni-kation und Büroorgani-sation	0	7	50	104	161	78,16	45	21,84

Die Abschlussprüfungen 2018 brachten folgendes Gesamtergebnis:

### Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2017/18 (ohne Wiederholer)

24 Prüflinge nahmen an der Abschlussprüfung mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Geschäfts- und Leistungs-prozesse	3	8	5	8	24	100	0	0
Rechtsan-wendung im Rechtsan-waltsbereich	1	2	10	9	22	91,67	2	8,33
Vergütung und Kosten	2	3	6	8	19	79,17	5	20,83
Wirtschaft- und Sozial-kunde	1	9	9	5	24	100	0	0
Mandanten-betreuung	4	11	7	1	23	95,83	1	4,17

### Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2018 (ohne Wiederholer)

210 Prüflinge nahmen an der Abschlussprüfung mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Geschäfts- und Leistungs-prozesse	13	68	88	39	208	99,05	2	0,95
Rechtsan-wendung im Rechtsan-waltsbereich	2	42	89	67	200	95,24	10	4,76
Vergütung und Kosten	4	31	72	82	189	90,00	21	10,00
Wirtschaft- und Sozial-kunde	0	21	98	86	205	97,62	5	2,38
Mandanten-betreuung	50	77	53	27	207	98,57	3	1,43

### 5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

### 6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2018 haben an den Prüfungen insgesamt 37 Prüfungskandidaten, davon 6 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt/ Nichtteil-nahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2018	37	0	37	27	5	32	2	1	2	5	13,51	0	0
2017	32	1	33	24	0	24	1	8	0	9	27,27	0	0
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100	0	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29	0	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) unter der Rubrik „Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

## Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

### Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2017 bis 31.7.2019

**Beauftragte der Arbeitgeber:**  
 RA Helmut Brüsseler, Aachen  
 RAin Ursula Gehentges, Bonn  
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen  
 RA Axel Iven, Düren  
 RAin Susanne Laux, Köln  
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**  
 BVin Jessica Eger, Düren  
 BV Hartmut Giebler, Bonn  
 BVin Britta Kremer, Jülich  
 BVin Silvia Nolden, Bonn  
 BV Uwe Schäfer, Köln  
 BVin Nebile Theunissen, Köln  
 RFWin Andrea Weingran

**Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:**  
 OStR Joachim Gansloser, Köln  
 Sonja Hallstein, Bonn  
 OStRin Katharina Kabelitz, Bonn  
 StR Richard Käuffer, Düren  
 OStR Jens Keßler, Köln  
 OStR Jan Lück, Köln  
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 RAin Sabine Maschler, Aachen

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 RFWin Nicole D’Auria, Bonn  
 ReFa Isabell Ippen, Köln  
 ReFa Stefanie Kerres, Aachen  
 ReFa Ingo Mey, Köln  
 BVin Angelika Milz, Bonn  
 RFWin Martina Schneider, Köln

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 StRin Anja Ballion, Köln  
 StRin Dorothee Humbach, Köln  
 OStRin Karin Mischke, Bonn  
 OStR Ralf van Montfort, Aachen  
 StRin Cynthia Schäfer, Köln  
 StDin Elke Schieren, Düren  
 StRin Maria Schoppen, Bonn

### Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2018 bis 31.12.2020

**Beauftragter der Arbeitgeber:**  
 RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
 RAin Angie von der Kall, Düren  
 RA Norbert Schneider, Neunkirchen

**Beauftragter der Arbeitnehmer:**  
 BV Marco Nolden, Bonn  
 BV Udo Schäfer, Kreuzau  
 BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln

**Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:**  
 OStR Herbert Grüber, Bonn  
 StD a.D. Peter Iffland, Much  
 OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

### Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

**Beauftragte der Arbeitgeber:**  
 Ordentliches Mitglied:  
 Herr RA Walter Baldus, Lohmar  
 Frau RAin Susanne Laux, Köln

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**  
 Ordentliche Mitglieder:  
 Herr BV Hartmut Giebler, Bonn  
 Frau BVin Marion Groß, Köln  
 Frau BVin Britta Kremer, Jülich

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 BVin Silvia Nolden, Bonn  
 BVin Herta Schänzler, Köln

**Stellvertretendes Mitglied:**  
 Herr RA Helmut Brüsseler, Aachen  
 Herr RA Lutz Rettinger, Köln

### Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2016 bis zum 14.3.2020

**Beauftragte der Arbeitgeber:**  
 Ordentliche Mitglieder:  
 RAin Jutta Deller, Düren  
 RAin Annette Führ, Bonn

RA Thomas Hänsel, Euskirchen  
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln  
 RA Christian Weil, Köln

**Stellvertretende Mitglieder:**  
 RAin Ursula Gehentges, Bonn  
 RA Dr. Thomas Gutknecht, Leverkusen

RAin Birgit Rosenbaum II, Köln  
 RA Schmitz-Schunken, Aachen  
 RA Peter Tillmann, Waldbröl

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**

Ordentliche Mitglieder:  
 RFWin Miriam Buschmann, Hürth  
 BV Hartmut Giebler, Bonn  
 Ralf Matusche, Köln  
 BV Uwe Schaefer, Köln  
 Sebastian Werres, Nettetal  
 Ulrike Ziehm, Dinslaken

Stellvertretende Mitglieder:  
 Maren Grahn, Lohmar  
 Annette Lipphaus, Düsseldorf  
 Ingo Mey, Köln  
 Sigrid Nees, Köln  
 RFWin Martina Schneider,  
 Niederkassel  
 BVin Nebile Theunissen, Köln

**Lehrkräfte einer berufsbildenden  
 Schule:**

Ordentliche Mitglieder:  
 OStD Rainer Messarius, Aachen

OStD Hermann Hohn, Bonn  
 Sonja Hallstein, Bonn  
 StD Wolfgang Meessen, Köln  
 OStD Michael Piek, St. Augustin  
 OStRin Elke Schieren, Düren

**Stellvertretende Mitglieder:**

StR Joachim Gansloser, Köln  
 Thomas Giebler, Bonn  
 StR Jan Lück, Köln  
 OStRin Karen Mischke, Bonn  
 Ralf van Montfort, Aachen  
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

**Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“  
 der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2018 bis 30.6.2022**

**Beauftragte der Arbeitgeber:**

Ordentliche Mitglieder:  
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen  
 RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
 RAin Eva Seuffert, Aachen  
 RA Albert Vossebürger, Köln

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**

Ordentliche Mitglieder:  
 BVin Sabine Müller-May, Köln  
 BV Marco Nolden, Bonn  
 BVin Silvia Nolden, Bonn  
 BV Uwe Schaefer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
 BVin Nicole D’Auria, Königswinter  
 BVin Angelika Milz, Bonn

**Lehrkräfte einer berufsbildenden  
 Schule:**

Ordentliche Mitglieder:  
 OStRin Kerstin Bollmann, Bonn  
 OStRin Petra Graaf, Bonn  
 OStR Herbert Grüber, Bonn  
 StR Frank Rettig, Bonn

## Fachanwaltschaften

Vom 22.11.2018 bis 15.1.2019 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

**Arbeitsrecht**

Nolte, Dr. Jeanette, Köln  
 Reiland, Johanna, Köln

**Bau- und Architektenrecht**

Draxler, Kristin, Köln  
 Kessler, Dr. Robert, Köln

**Erbrecht**

Tholen, Nils, Köln

**gewerblicher Rechtsschutz**

Kehr, Dr. Grischa, Bonn

**Handels- und Gesellschaftsrecht**

Klößner, Dr. Stefan, LL.M., Köln

**Miet- und Wohnungseigentums-  
 recht**

Breitbach, Marcus, Bonn  
 Fritsche, Katja, Köln  
 Kon-Gunawan, Ilknur, Euskirchen  
 von Gerlach, Stefan, Kerpen

**Strafrecht**

Farahzadi, Pantea, Köln  
 Krahe, Nadine, Bonn  
 Krüger, Harriet, Köln  
 Marten, Maria, Köln  
 Offermanns, Christina, Köln

**Urheber- und Medienrecht**

Möllmann, Sebastian, Köln

**Verkehrsrecht**

Agushi, Burim, Bonn  
 Palm, Hans-Jürgen, Hürth

**Versicherungsrecht**

Guzmán, Nadine, Köln  
 Ungerechts, Rebecca, Pulheim

**Verwaltungsrecht**

Wagenknecht, Vera, Bonn

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Verantwortlichkeiten des Kanzleihinhabers für Abrechnung und Auszahlung von Fremdgeldern

BRAO § 43a Abs.5; BORA § 23

Ein Kanzleihinhaber ist auch dann für die ordnungsgemäße Abrechnung eines Mandats die Auszahlung von Fremdgeldern verantwortlich, wenn er das ihnen erteilte Mandat durch angestellte Rechtsanwälte hat führen lassen. Die Argumentation, dass das berufsrechtliche Verschulden alleine die Sachbearbeiterin Anwältin träge, ist nicht zutreffend. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Beschl. v. 5.9.2018 – 4 AnwG 39/17 R**

#### Zum Sachverhalt:

Im Jahr 2015 beauftragte die Beschwerdeführerin die Kanzlei des Beschwerdegegners mit dem Widerruf eines Darlehens. Die Beschwerdeführerin war aufgrund der Tätigkeit der Kanzlei des Beschwerdegegners im Ergebnis erfolgreich. Die Kosten sind der dortigen Beklagten auferlegt und von ihr erstattet worden. Erst durch die Übersendung der korrigierten Rechnung vom 13.4.2016 hat die Beschwerdeführerin erfahren, dass der Prozessgegner die Anwaltskosten bereits erstattet hat. Mit Datum vom 2.7.2016 bat die Beschwerdeführerin bei der Rechtsanwaltskammer Köln um eine berufsrechtliche Überprüfung. Mit Stellungnahme vom 2.9.2016 teilte der Beschwerdegegner mit, den Betrag von 113,61 Euro unverzüglich an die Beschwerdeführerin gezahlt zu haben, was jedoch erst am 15.12.2016 geschah.

Die Rechtsanwaltskammer Köln rügte, dass der Beschwerdegegner gegen § 23 BORA i.V.m. § 43a BRAO verstoßen habe. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Anwalt verpflichtet, Gelder unverzüglich abzurechnen und auszukehren. Unverzüglich bedeutet dabei, ohne schuldhaftes Zögern, wobei in der Rechtsprechung ein Zeitraum von sieben bis vierzehn Tagen als angemessen

angesehen wird. Soweit sich der Beschwerdegegner darauf berufe, er sei mit der Angelegenheit selbst nicht betraut gewesen, verkenne er, dass er als Alleininhaber der Kanzlei gehalten ist, eine entsprechende Kanzleiorganisation vorzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die berufsrechtlichen Vorgaben des Umgangs mit Fremdgeld eingehalten werden.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Kammer schließt sich der Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln an. Gegen den Beschwerdegegner war wegen schuldhaften Verstoßes gegen § 43a BRAO i.V.m. §§ 4, 23 BORA unter Erteilung einer Missbilligung zu rügen.

Der Beschwerdegegner hat gegen die Berufspflicht aus § 43a BRAO i.V.m. § 4 BORA verstoßen. Danach ist er verpflichtet, Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten. Der Beschwerdegegner selbst trägt vor, dass der (Fremd-)Geldeingang der damaligen Beklagten bei ihm bereits am 14.3.2016 erfolgte. Es kann daher dahinstehen, wann genau er den Betrag in Höhe von 113,61 Euro an die Beschwerdeführerin überwies. Feststeht, dass der Betrag jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschwerde, nämlich am 2.7.2016, bei der Beschwerdeführerin noch nicht eingegangen war. Damit ist zwischen dem Eingang beim Beschwerdegegner und der Überweisung an Beschwerdeführerin ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten verstrichen, der jedenfalls länger als die unverzügliche Weiterleitung i.S.v. § 4 Abs. 2 S. 1 BORA ist. Auch trifft den Beschwerdegegner persönlich die Pflicht zur Weiterleitung. Er ist alleiniger zivilrechtlicher Vertragspartner der Beschwerdeführerin. Es spricht alles dafür, dass die zum Schutz Rechtssuchender statuierten Berufspflichten, alleine ihn treffen (ähnlich auch Anwaltsgericht Hamburg, Urt. v. 23.4.2014, Az. III 13/13 EV 80/12 (Anwaltsblatt 2014, 1057 (Ls))). Auch die allgemeinen Hin-

weise des Beschwerdegegners lassen seine Haftung nicht entfallen. Er hat nicht konkret darlegen können, warum es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Ausreißer handeln sollen.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß des Beschwerdegegners gegen § 43a BRAO i.V.m. § 23 BORA vor. Nach § 23 BORA hat der Rechtsanwalt spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten unverzüglich abzurechnen. Das der Beschwerde zugrundeliegende Urteil des Landgerichts ging beim Beschwerdegegner am 5.1.2016 ein. Er wurde damit am 5.2.2016 rechtskräftig und das Mandat war beendet. Die Abrechnung nach § 23 BORA hat in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Beendigung des Mandates zu erfolgen (Hartung-Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., München 2012, § 23 Rdnr. 27). Die Abrechnung erfolgte jedoch erst mit der korrigierten Rechnung vom 13.4.2016, also mehr als zwei Monate nach Beendigung des Mandats. Die Kammer teilt die Begründung der Rechtsanwaltskammer Köln, was die Verantwortung der Abrechnungspflicht nach § 23 BORA des Beschwerdegegners angeht, der seine anwaltliche Tätigkeit als alleinigen Vertragspartner der Beschwerdeführerin in Form einer Einzelkanzlei ausübt, und nimmt auf die zutreffende Begründung des Bescheids der Rechtsanwaltskammer Köln Bezug.

#### Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts

BRAO § 43a Abs. 2; BORA §§ 4,23

Ein Rechtsanwalt verletzt seine Verschwiegenheitspflichten, wenn er im Rahmen eines eigenen Prozesses Kenntnisse offenbart, die ihm als Prozessvertreter der von ihm verklagten Partei in anderen Verfahren dieser Partei bekannt geworden sind. Eine Ausnahme kann nur dann gelten, wenn der Rechtsanwalt keinerlei andere Möglichkeiten hatte, sein Recht ohne diese Verwendung seiner Kenntnisse durchzusetzen. Die Be-

weislast für solche Umstände trifft ihn. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Beschl. v. 5.9.2018 – 4 AnwG 49/16 R**

#### Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdegegner hat in dem Verfahren vor dem Landgericht Kenntnisse offenbart, die der Beschwerdegegner als ehemaliger Rechtsanwalt und Vertreter der Beschwerdeführer in vorherigen Verfahren erlangt hat. In einem Schriftsatz an das Landgericht führte der Beschwerdeführer wörtlich aus:

„Die Beklagten haben nun eine besondere Taktik, um mit unliebsamen Kunden zurechtzukommen. Sie dokumentieren, wie der Unterzeichnende als langjähriger Rechtsvertreter der Beklagten aus vielen Fällen weiß, mit großer Sorgfalt echte oder angebliche Mängel des in Auftrag gegebenen Schiffes. Dies dient dann nachher dazu, die gegenüber dem ursprünglich ins Auge gefassten Volumen meist verdoppelte oder verdreifachte Rechnungen zu rechtfertigen. Mithilfe von Sachverständigen kann dann die Notwendigkeit der Arbeiten auch anhand von Fotos dokumentiert werden. Diese Taktik, die durchaus erfolgreich angewendet worden ist, versagt aber im Falle des Klägers.“

Der Beschwerdegegner führte in seinen Einlassungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Köln aus, es müsse ihm in diesem besonderen Fall gestattet sein, sich im eigenen Verfahren mit allen erdenklichen Mitteln zu verteidigen. Er sei daher berechtigt, auf Taktiken seiner früheren Mandantin (also der Beschwerdeführerin) hinzuweisen.

Die Rechtsanwaltskammer Köln rügte das Verhalten des Beschwerdegegners und stellte einen Verstoß gegen die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Berufsverschwiegenheit im Sinne des § 43a Abs. 2 BORA fest.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Die Kammer schließt sich im Ergebnis der Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln an. Gegen den Beschwerdegegner war wegen schuldhaften Verstoßes gegen § 43a BRAO i.V.m. §§ 4, 23 BORA unter Erteilung einer Missbilligung zu rügen.

Der Beschwerdegegner hat gegen die Berufspflicht aus § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO verstoßen. Danach ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich nach § 43a Abs. 2 S. BRAO auf alles, was ihn in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Unstreitig hat der Beschwerdegegner den im Schriftsatz vom 18.12.2006 enthaltenen Passus im Verfahren vor dem Landgericht offenbart.

Ein Fall des § 2 Abs. 2 BORA liegt nicht vor. Weder liegt ein Rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB, § 128 BGB noch ein Fall des § 193 StGB vor. Nach Ansicht der Kammer liegt aber auch kein Fall des § 2 Abs. 3b) BORA vor. Nach § 2 Abs. 3b) BORA ist ein Rechtsanwalt zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis unter Verteidigung in eigener Sache zur Durchbrechung des Verschwiegenheitsgebots berechtigt. Der Anwalt darf mandatsbezogenes Wissen als Passiv- oder Aktivpartei gegenüber Dritten, insbesondere dem Gericht offenbaren. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2004, 1305, 1309), in der das Verfassungsgericht ausgeführt hat, die Verschwiegenheit „findet ihre Grenze dort, wo die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung seines beruflich erlangten Wissens rechtfertigt“ und des BGH (BGH ST 1, 366, 368 = NJW 1952, 152; BGHZ 115, 123, 129) werde in § 2 BRAO legislativ umgesetzt. Die Kammer schließt sich der Meinung der Literatur an, welche die Ansicht vertritt, dass der Offenbarung in Prozessen, in denen der Mandant nicht selbst Partei ist, stets einzelfallabhängig geprüft werden muss, welches Wissen Dritten

bekannt gemacht werden darf. Grundsätzlich ist dem Schutz des Mandanten Vorzug zu gewähren. Generell ist die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen, also in dem Umfang gerechtfertigt, wie dies für eine hinreichende Substantiierung der Klage erforderlich ist (Stöber ZEP 2007, 1492, 1495; Beck-Online BORA-Böhmermann-Prasz, 19. Edition, Stand 1.3.2018, BORA § 2 Rdnr. 31). Die Kammer sieht daher in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass ein Rechtsanwalt Wissen, welches er im Mandatsverhältnis erlangt hat, dann verwenden darf, wenn er zur Abwehr von Ansprüchen jenes Mandanten gegen ihn persönlich kein milderes Mittel, als die Offenbarung dieser Tatsache hat. Die Kammer hat daher dem Beschwerdegegner die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Weder in der ausführlichen mündlichen Verhandlung noch in der Stellungnahme hat der Beschwerdegegner Sachverhalte oder Gründe dargelegt, warum er zur Substantiierung seiner Rechtsverteidigung die streitgegenständlichen Inhalte offenbaren musste. Der Beschwerdegegner hat demnach im Schriftsatz an das Landgericht insbesondere die Tatsache offenbart, dass er langjähriger Rechtsvertreter der dortigen Beklagten war. Er hat aber keine Gründe dargelegt, warum er das gemacht hat. Der Bescheid der Rechtsanwaltskammer Köln ist daher vom Ergebnis her zutreffend.

#### **Unerlaubte Anwaltswerbung mit Widerrufsmöglichkeiten von Verbraucherdarlehensverträgen**

BRAO § 43a; UWG §§ 3, 5

Ein Rechtsanwalt wirbt unsachlich gemäß § 43a Abs. 3 BRAO in Verbindung mit §§ 3,5 UWG, wenn er in einer Zeitung Werbung den Eindruck erweckt, dass Verbraucherdarlehen, die in den Jahren 2002–2011 aufgenommen wurden den Eindruck erweckt, dass diese Verträge grundsätzlich widerruflich seien. Der Rechtsanwalt wäre verpflichtet in seiner Werbung darauf hinzuweisen dass der Widerruf von Darlehensver-

trägen nicht einfach durchzuführen ist und es auf eine Vielzahl von Einzelfällen ankommt. Unterlässt er dies, so handelt es sich auch um einen berufsrechtlichen Verstoß. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Beschl. v. 5.9.2018 – 4 AnwG 57/17 R**

## Zum Sachverhalt:

Der betroffene Rechtsanwalt warb mit Anzeigen Mandate in Bezug auf die Ausübung des Widerrufs in Verbraucherdarlehensverträgen in türkischen Zeitungen. Die Kernaussage der Werbung ist, dass bei allen zwischen 2002 und 2011 abgeschlossenen Darlehensverträgen ein Widerrufsrecht bestünde. Diese Aussage versah der Beschwerdegegner mit einer Beispiels-Rechnung. Wörtlich hieß es in der Anzeige (hier ins Deutsche übersetzt):

„Achtung Achtung Achtung wichtige Bekanntgabe!

Falls Sie zwischen den Jahren 2002 und 2011 ein Verbraucherdarlehen aufgenommen haben, endet Ihr Widerrufsrecht zum 21.6.2016.

Beispiel: Aufnahme eines Kredits in 2006 in Höhe von 150.000 Euro, Zinssatz 4,8%, monatliche Rate 750 Euro. Wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, können Sie 20.038,11 Euro zurück bekommen.“

Auf einem Flyer heißt es weiter:

„Machen Sie Gebrauch von Ihrem Widerrufsrecht überlassen Sie den Banken nicht Ihren Anspruch“

„Die Frist für den Widerruf endet am 30.6.2016!

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, wenn Sie einen Kredit zwischen den Jahren 2002 und 2011 aufgenommen haben. Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht“.

„Beispiel: Kreditaufnahme in 2006 in Höhe von 150.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 4,8% monatliche Rate 750 Euro

Wenn vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, bekommen Sie 20.038,11 Euro zurück.

Seien Sie kein Benachteiligter/Opfer. Wir verteidigen Ihr Recht

Für detaillierte Informationen erreichen Sie uns: Internet:: ..... Email: ... Telefon: ...“

In den Anzeigen wird nicht darauf hingewiesen, dass nicht bei allen zwischen 2002 und 2011 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen ein Rücktrittsrecht bestehen kann. Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht ist, dass nicht nur der entsprechende Darlehensvertrag im fraglichen Zeitraum abgeschlossen wurde, sondern eben auch keine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht durch den Kreditgeber erfolgt ist.

Die Rechtsanwaltskammer Köln rügte das Verhalten des Beschwerdegegners wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43 a Abs. 3 BRAO. Zur Begründung führte der Vorstand aus, dass der Beschwerdegegner irreführend werbe. Er suggeriere in seinen Anzeigen, es bestehe bei allen in den Jahren 2002 bis 2011 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen ein Rücktrittsrecht, obwohl dies nicht in allen Fällen gegeben sei. Die Werbung ist geeignet und bezwecke, die angesprochenen Verkehrskreise zu einer Kontaktaufnahme mit der Kanzlei des Beschwerdegegners in dem Glauben zu veranlassen, dieser könne für alle in dem Zeitraum von 2002 bis 2011 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensverträge Rückforderungsansprüche durchsetzen. Die Werbung des Beschwerdegegners sei gemäß § 5 UWG wettbewerbswidrig, weil diese irreführend sei, denn sie stelle nicht auf den Einzelfall ab, wie erforderlich.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg.

## Aus den Gründen:

Die Kammer schließt sich im Ergebnis der Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer an. Gegen den Beschwerdegegner war wegen schuldhaften Verstoßes gegen

§ 43a BRAO i.V.m. §§ 4, 23 BORA eine Rüge zu erteilen.

Die Werbung des Beschwerdegegners ist unlauter im Sinne der §§ 5, 3, 5a Abs. 2 Nr. 1 UWG. Der Kammer liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass die gerügte Werbung des Beschwerdegegners inhaltlich unrichtig ist. Aus Sicht der Kammer liegt aber eine Irreführung durch Unterlassen im Sinne des § 5a Abs. 2 Nr. 1 UWG vor. Die Werbung des Beschwerdegegners richtet sich an türkischsprachige Rechtssuchende. Dabei kommt es auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers bzw. unter Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 S. 1 UWG oder § 3 Abs. 4 S. 2 UWG auf die Sicht des durchschnittlichen Mitglieds der jeweiligen Gruppe an. Es ist vom Erwartungs- und Verständnishorizont eines angemessen informierten und kritischen bzw. verständigen Verbrauchers auszugehen (Erwägungsgrund 18 S. 2 UGP-RL; BGH WRP 2016, 1221 Rdnr. 37 – LGA tested). Es geht auch um wesentliche Informationen i.S.d. § 5 Abs. 2 UWG. Wesentlich ist eine Information dann, wenn sie einerseits für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers ein erhebliches Gewicht hat, ihre Mitteilung andererseits unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann (BGH GRUR 2012, 1275 Rdnr. 36 – Zweigstellenbriefbogen; OLG Frankfurt GRUR-RR 2014, 402, 404 zum Hinweis auf Gefahren der Zigarett). Ob eine Information wesentlich ist, ist nach § 5a Abs. 2 S. 1 UWG im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen (BGH WRP 2016, 1221, Rdnr. 31 – LGA tested). Dabei können handlungs- und produktbezogene Umstände, verbraucherbezogene Umstände und unternehmerbezogene Umstände eine Rolle spielen. Die Rechtsprechung hat in einzelnen Fällen für die Irreführung entschieden. So z. B. muss, wer für ein Aufbaueminar zum Abbau von Punkten im Verkehrszentralregister (heute: Fahrzeugscheinregister) wirbt, darauf hinweisen, dass die Teilnahme nur alle fünf Jahre möglich ist (LG München I



WRP 2012, 1023). Ein Immobilienmakler muss in seiner Kleinanzeige auch dann auf die Provisionspflichtigkeit der Angebote hinweisen, wenn der gewerbliche Charakter des Angebots erkennbar ist (LG Berlin WRP 2015, 653). Wirbt eine Bank für ein Tagesgeldkonto, muss sie auf die Variabilität des in der Werbung genannten Zinssatzes hinweisen (OLG Düsseldorf WRP 2016, 244).

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich um eine wesentliche Information, wenn die Geltendmachung des Widerrufs nicht, wie vom Beschwerdegegner in seinen Anzeigen suggeriert, einfach und in allen Fällen gleich durchführbar ist, sondern vom Einzelfall und in einer Vielzahl von komplexen Sachverhaltseinzelheiten und rechtlichen Würdigungen abhängig ist. Die Kammer vertritt daher die Ansicht, dass es dem Beschwerdegegner zuzumuten gewesen wäre, in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es „auf den Einzelfall ankommt“, oder er hätte in geeigneter anderer Weise deutlich machen müs-

sen, dass der sowohl in der Anzeige als auch im Flyer beworbene Geldbetrag nicht in allen Fällen ohne Weiteres zu verlangen ist. Dabei hat die Kammer zunächst berücksichtigt, dass davon auszugehen ist, dass sich die Werbung vornehmlich an türkischsprachige Verkehrskreise aus dem deutschen Rechtsraum wendet. Dabei ist davon auszugehen, dass das durchschnittliche Mitglied der Gruppe davon ausgeht, dass ein Rechtsanwalt die Details der Verträge zu prüfen hat. Der Beschwerdegegner formuliert in der der Anzeige „...wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen...“. Das kann aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nur so verstanden werden, dass in diesen Fällen das Widerrufsrecht leicht und sicher durchgesetzt werden kann. Noch deutlicher wird das für einen Durchschnittsverbraucher bei der Formulierung „...wenn vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, bekommen Sie 20.038,11 Euro zurück.“ Die Höhe des Betrages würde nur von wirtschaftlichen Dingen, aber nicht von

anderen Dingen abhängen. Weil sich der Beschwerdegegner fast garantiefählich auf einen Erfolg festlegt, vertritt die Kammer die Ansicht, dass weiterhin zugrunde gelegt werden kann, dass aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers angenommen werden kann, dass bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts Kosten entstehen. Weil es sich hier um eine erhebliche geschäftliche Entscheidung des durchschnittlichen Verbrauchers handelt, und keine aus Art. 12 GG resultierenden Belange des Anspruchsgegners ersichtlich sind, die es hier unmöglich machen, die wesentliche (einschränkende) Information in die Anzeige einzubauen, vertritt die Kammer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Ansicht, dass der Beschwerdegegner darauf hätte hinweisen können, dass es „auf den Einzelfall ankommt“, oder in geeigneter anderer Weise hätte deutlich machen müssen, dass der sowohl in der Anzeige als auch im Flyer beworbene Geldbetrag nicht in allen Fällen ohne Weiteres zu verlangen ist.

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### AnwaltFormulare

#### Rechtsschutzversicherung

Von Gregor Samimi

4. Aufl. 2018. Buch mit CD-ROM. 388 Seiten. Gebunden. 69 Euro. Deutscher Anwaltverlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1557-3

Die Rechtsschutzversicherung – Fluch und Segen zugleich: Denn zum einem sorgt die Rechtsschutzversicherung natürlich dafür, dass mehr Mandanten in Ihre Kanzlei kommen. Aber auf der anderen Seite bekommen Sie bei diesen Fällen häufig „nur“ die gesetzlichen Gebühren als Honorar. Das bedeutet: Damit sich diese Fälle für Sie lohnen, müssen sie reibungs- und geräuschlos abgewickelt werden. Dabei hilft Ihnen jetzt die neue, 4. Auflage des Praxishandbuchs „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“.

Jetzt Rechtsschutzfälle effizient abwickeln.

So wickeln Sie jeden Fall problemlos mit der Rechtsschutzversicherung ab.

Wie diffizil das Spannungsverhältnis in der Dreiecksbeziehung zwischen Rechtsschutzversicherung, Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt ist, zeigte sich zuletzt sehr anschaulich anhand des sogenannten „Diesel-Gates“, wo sich Rechtsschutzversicherungen weigerten, Deckungszusagen im VW-Abgasskandal zu geben. Und tatsächlich „knirscht“ es häufig, wenn Rechtsschutzversicherungen involviert sind: „Bei keiner Versicherung gibt es mehr Ärger“ stellt die WELT am Sonntag in ihrer Ausgabe vom 8. April 2018 fest. Das ist nicht nur für den Versicherten, also Ihren Mandanten, problematisch, sondern auch für Sie als Rechtsanwalt. Denn schließlich geht es nicht nur um Ihr Honorar, sondern auch um ein ungetrübtes Verhältnis zur Versicherung.

Als Rechtsanwalt haben Sie wahrscheinlich täglich mit Mandaten zu tun, die Sie über die Rechtsschutzversicherung abrechnen. Die Honorare sind im Einzelnen eher gering, können aber in der Summe sehr lukrativ sein – wenn alles glatt läuft. Das ist

aber leider nicht immer der Fall, und dafür gibt es „Anwaltformulare Rechtsschutzversicherung“. Dieses Buch hilft Ihnen, die Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB), die leider auch von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich sind, transparenter zu machen. So können Sie alle Problemfälle ab sofort mithilfe der vielen Musterschriftsätze zügig klären, damit Sie ohne Verzögerung und mit wenig zusätzlichem Aufwand an Ihr Geld kommen.

Das einzige Formularbuch zum Thema Rechtsschutzversicherung

## Vergütungsrecht/Kostenrecht

### Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz: GKG, FamGKG, JVEG

und weitere kostenrechtliche Vorschriften  
Kommentar

4. Aufl. 2019. 1028 Seiten. Hardcover (In Leinen). 109 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72422-0

Das Werk bietet in der bewährten Tradition der gelben Kommentare eine überarbeitete Kommentierung des GKG, des FamGKG und des JVEG. Der Kommentar ermöglicht insbesondere durch seine Kompaktheit das schnelle Auffinden der gesuchten Norm, die er – unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung – präzise und detailliert darstellt. Der Kommentar ist nicht nur für die entsprechenden Stellen bei Gericht unentbehrlich, sondern auch für den Rechtsanwalt, der die Verfahrenskosten prognostizieren und überprüfen muss. Das GKG regelt die allgemeinen kostenrechtlichen Fragen. Das FamGKG mit seinem Kostenverzeichnis regelt die Kosten u. a. in Familiensachen, also z. B. bei Scheidung, Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt und Zugewinnausgleich.

Die Kommentierung des JVEG informiert Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter

und Zeugen über die ihnen zustehenden Entschädigungen.

Vorteile auf einen Blick

- klare Strukturen
- übersichtliche Darstellung
- mit allen aktuellen Änderungen

Zur Neuauflage

Das GKG und das FamGKG wurden in den letzten Jahren häufig geändert, darunter durch die Einführung der elektronischen Akte, die EU-Kontopfändungsverordnung und sein Durchführungsgesetz sowie das Gesetz zur Durchführung der VO über Insolvenzverfahren.

## Strafrecht

### Strafgesetzbuch: StGB

Kommentar

Schönke/Schröder

Bearbeitet von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Perron, Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Prof. Dr. Jörg Eisele, Prof. Dr. Bernd Hecker, Prof. Dr. Jörg Kinzig, Prof. Dr. Nikolaus Bosch, Prof. Dr. Frank Schuster, Prof. Dr. Bettina Weißer und Prof. Dr. Ulrike Schittenhelm  
30. Aufl. 2019. 3361 Seiten. Hardcover (In Leinen). 179 Euro. Verlag C.H.Beck. München – ISBN 978-3-406-70383-6

Die 30. Auflage berücksichtigt alle Änderungsgesetze der vergangenen Jahre, so etwa:

- die Neuregelungen zum Sportwettbetrug und zur Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- die am 1.7.2017 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- das 54. StÄG zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017
- das 56. StÄG zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr und viele andere mehr.

**Strafgesetzbuch: StGB**

mit Nebengesetzen  
Kommentar

Von Thomas Fischer

66. Aufl. 2019. 2745 Seiten. Hardcover (In Leinen). 95 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72436-7

Vorteile auf einen Blick

- das Referenzwerk für alle Prozessbeteiligten
- jährliches Erscheinen: damit konkurrenzlos aktuell
- bereits vollständig eingearbeitet: Die Neuregelungen zum Sexualstrafrecht und zum Menschenhandel

Zur Neuauflage

Die 66. Auflage berücksichtigt vollständig die Rechtsprechung und Gesetzgebung für den Zeitraum November 2017 bis November 2018.

Umfassend verarbeitet sind außerdem hunderte neuer Entscheidungen der vergangenen 12 Monate, insbesondere aus dem neuen Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

**Wettbewerbsrecht****Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG mit PAngV, UKlaG, DL-InfoV**

Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung  
Von Prof. Dr. Helmut Köhler, Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, und Jörn Feddersen, LL.M.

37. Aufl. 2019. 2273 Seiten. Hardcover (In Leinen). 185 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-72622-4

Mit Stand November 2018 berücksichtigt die 37. Auflage insbesondere das Verhältnis der DS-GVO zum UWG und zum UKlaG sowie das geplante Gesetz zur Umsetzung der Geheimnisschutzrichtlinie.

Darüber hinaus ist die aktuelle Rechtsprechung des BGH und des EuGH eingearbeitet. Hervorzuheben sind Entscheidungen zu:

- BGH: Eigenbetrieb Friedhöfe, Klauselersetzung, Handfugengpistole, Portierungsauftrag, Tiegelgröße, 19% MWSt geschenkt, Namensangabe, Kraftfahrzeugwerbung, -Produkte zur Wundversorgung, Werbeblocker II
- EuGH: Bolagsupplysningen, AGCM/ Wind u. Vodafone

Vorteile auf einen Blick

- zuverlässige Auswertung der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung
- auf aktuellem Stand November 2018
- unverzichtbar für jeden Wettbewerbsrechtler

**Verwaltungsrecht****Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO**

Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

2. Aufl. 2018. 1.800 Seiten. Hardcover. 149 Euro. Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied – ISBN 978-3-452-28267-5

In der 2. Auflage stellt er die Verwaltungsgerichtsordnung wissenschaftlich fundiert und europarechtlich sensibilisiert dar und zeigt die praktische Verzahnung mit dem Fach- und Sonderverwaltungsprozessrecht auf.  
Neu in der 2. Auflage:

- parallele Vorschriften in der Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG), die jeweils mitkommentiert werden
- zahlreiche verwaltungsprozessrechtliche Vorschriften, die außerhalb der VwGO und von erheblicher Bedeutung für die Praxis sind
- die Gesamtkommentierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
- eigenständige Kapitel zum Sonderverwaltungsprozessrecht im Asylverfahren, in Disziplinarsachen und im Öffentlichen Wettbewerbsrecht
- das europäische Verwaltungsprozessrecht
- Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand

**Zivilrecht/Zivilprozessrecht****Zivilprozessordnung: ZPO**

FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht

Prof. Dr. Heinz Thomast und Prof. Dr. Hans Putzo†

39. Aufl. 2018. 2.511 Seiten. Hardcover (In Leinen). 63 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-71928-8

Neben der ZPO und dem EGZPO werden das FamFG (Verfahren in Familiensachen), das GVG, die Brüssel Ia-VO und IIa-VO kommentiert. Die weiteren EU-Verfahrensverordnungen einschl. der neuen EuGüVO und die Durchführungsgesetze sind einführend erläutert.

Die 39. Auflage berücksichtigt den neuesten Rechtsstand, insbesondere

- G zur Reform des Bauvertragsrechts
- G zu Änderung im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts
- G zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz
- G zur Bekämpfung von Kinderehen
- G zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
- G zur Einführung des Rechts auf gleichgeschlechtliche Ehe
- G zur Einführung eines gerichtlichen Vorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern
- G zur Änderung der Voraussetzung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen
- PKHBek 2018 und Pfändungsfreigrenzenbek 2017.

**Bürgerliches Gesetzbuch**

Handkommentar

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Reiner Schulze, Prof. Dr. Heinrich Dörner, Prof. Dr. Ina Ebert, RiOLG a.D. Prof. Dr. Thomas Hoeren, Dr. Rainer Kemper, Prof. Dr. Ingo Saenger, AkadR a.Z. Dr. Alexander Scheuch, Prof. Dr. Klaus Schreiber, Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M. (McGill)

10. Aufl. 2019. Mit Online-Zugang. 3112 Seiten. Gebunden. 69 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-5165-5

Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes u. a. (§§ 650a–650h) und dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (§§ 651a bis 651y BGB) hat der Gesetzgeber in kaum 12 Monaten 140 Vorschriften des BGB geändert, darunter knapp 50 neue Vorschriften neu eingefügt und damit einer teilweise gewachsenen, teilweise rasant veränderten Rechtswirklichkeit Rechnung getragen. Im Umfeld der Reformen, insbesondere im Recht der Schuldverhältnisse, finden zahlreiche Detailänderungen statt – für die Rechtsanwender in Anwaltschaft und Justiz eine stetige Herausforderung.

Die 10. Auflage berücksichtigt alle Änderungen, die sich für Vertragsgestaltung und Prozess aus den Neuregelungen ergeben, etwa

- durch das neue Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts (seit 1.1.2018) geänderte Widerspruchsfristen in den neu eingeführten Verbraucherbauverträgen, Neuregelungen zur Nacherfüllung bei Einbau mangelhafter Sachen sowie des Rückgriffs auf den Verkäufer neu hergestellter Sachen
- durch die Reiserechtsreform (seit 1.7.2018) eingeführte verlängerte Mängelrügefristen und die jetzt zulässigen nachträglichen Preiserhöhungen

Als weitere wichtige Gesetzesänderungen sind u. a. berücksichtigt:

- die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, mit dem Angehörigen beispielsweise bei Unfällen Getöteter eine angemessene Geldentschädigung zugesprochen wird
- die Umsetzung der Zweiten ZahlungsdiensteRL in den §§ 675c bis 676c BGB mit der Verbesserung der Sicherheit bei der Zahlungsab-

wicklung, verbesserten Rechtsstellung des Zahlers bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und dem bedingungslosen Erstattungsrecht bei Lastschriften

- zahlreiche Änderungen im Familienrecht durch die Gesetze zur Bekämpfung von Kinderehen, die Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Insemination, zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
- Im Familienrecht und Betreuungsrecht standen mit dem Genehmigungsvorbehalt für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und den materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen freiheitsbeschränkende Eingriffe im Fokus der Gesetzgebung

Alle wichtigen Regelungen rund um das BGB werden mitkommentiert:

AGG, Preisklauselgesetz, Gewaltschutzgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, Internationales Privatrecht des EGBGB, Rom-VOen

Internationale Verträge wie das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP), über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sowie das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht sind ebenfalls enthalten.

Mit Online Zugang inklusive sämtlicher zitierter Entscheidungen und Gesetze!

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Entgelttransparenzgesetz: AGG EntgTranspG

Kommentar

Von Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Dr. Steffen Krieger und Dr. Jens Günther

5. Aufl. 2018. 687 Seiten. Hardcover (In Leinen). 89 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-71752-9

Das EntgelttransparenzG erweitert den Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung im Arbeitsverhältnis zusätzlich zum AGG. Der Umgang mit Auskunftsansprüchen von Beschäftigten und Prüfpflichten für Unternehmen stellt Personalabteilungen vor neue Herausforderungen.

Dieser Kommentar bietet konkrete Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Entgelttransparenzgesetzes in der täglichen Praxis und in allen Sonder-situationen. Auf der Grundlage der Rechtsprechung von EuGH, BAG und BGH gibt er Antworten auch auf noch ungeklärte Fragen und enthält zusätzlich wertvolle taktische Hinweise.

## Reiserecht

[Beförderungsrecht](#) | [Hotelrecht](#) | [Reiseversicherungsrecht](#) | [Lauterkeitsrecht](#) | [Internationales Privatrecht](#)

Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus Tonner, Dr. Stefanie Bergmann, und Dr. Daniel Blankenburg

2018. 375 Seiten. Broschiert. 48 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-4162-5

Das reformierte Reiserecht ist seit dem 1.7.2018 zwingend anzuwenden. Durch die reformierten bzw. neuen Vorschriften der §§ 651a bis 651y BGB wird das Pauschalreise-recht in Umsetzung der europäischen PauschalreiseRL vollkommen umgestaltet. Das Handbuch behandelt alle typischen Fragestellungen des Reiserechts nach der neuen Rechtslage:

- Pauschalreiserecht
- Reisevermittlung
- Fluggastrechte
- Fahrgastrechte
- Beherbergungsvertrag
- Reiseversicherung
- Lauterkeitsrecht
- Internationales Privatrecht

### Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen: NachbG NRW

#### Kommentar

Von Heinrich Schäfer, Dr. Daniela Fink-Jamann und Christoph Peter  
17. Aufl. 2018. 312 Seiten. Softcover.  
35 Euro. Verlag C.H.Beck, München –  
ISBN 978-3-406-70768-1

Der handliche Kommentar erläutert das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz kompakt und praxisnah. Gerade öffentlichrechtliche Vorschriften erlangen für das Nachbarrecht eine immer größere Bedeutung, z. B. bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Vorschriften sowie kommunale Baumschutzsatzungen. Die Verbindung zwischen öffentlichem und privatem Nachbarrecht wird anschaulich erläutert.

Ein Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf aktuellen Gerichtsurteilen, etwa zum nachbarrechtlichen Beseitigungsanspruch und zum Grenzabstand zum Nachbargrundstück.

### Ausbildung

#### Ausbilder-Leitfaden

Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte nach der neuen ReNoPatAusbV richtig ausbilden

Von Ronja Tietje und Viviane Schrader  
2018. 128 Seiten. Broschiert. 49 Euro. ZAP Verlag GmbH, Bonn – ISBN 978-3-89655-862-6

Lernfelder statt Fächer, neue Inhalte wie Europarecht, juristisches Englisch, Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, geänderte Prüfungen.

Wertvolle Unterstützung gibt es jetzt vom ersten und bisher einzigen Ausbilder-Leitfaden, der den neuen Ausbildungsansatz vorstellt – mit klarem Fokus auf die Praxis und voll mit nützlichen Hinweisen, Tipps, Checklisten und Mustern.

Ein Schwerpunkt ist die ausführliche und beispielorientierte Erläuterung des Ausbildungsrahmenplans. Darüber hinaus erhalten Sie alle wichtigen Informationen rund um die neue Verordnung und das Dauerthema Ausbildung:

- Wo und wie finden Sie geeignete Bewerber?
- Wie wird der rechtliche Rahmen des Ausbildungsverhältnisses abgesteckt?
- Welche Anforderungen muss das Berichtsheft erfüllen?
- Welches Basiswissen muss für die Zwischenprüfung vermittelt werden?
- Wie lassen sich Azubis frühzeitig in die Kanzleiabläufe einbinden, sodass sie bereits in den ersten Wochen und Monaten unterstützend tätig werden können?

### Allgemeines

#### Pferderecht

Ein Handbuch für Pferdekäufer, Reiter, Reitvereine, Reitstallbesitzer, Hufschmiede und Tierärzte

Von Christian Weiß, Katrin Meyer und Dr. Peter Rosbach †

2. Aufl. 2018. 302 Seiten. Hardcover. 49 Euro. Verlag C.H.Beck, München – ISBN 978-3-406-70022-4

Das Handbuch informiert ausführlich und verständlich über die zahlreichen Rechtsfragen, mit denen Erwerber und Halter von Pferden konfrontiert sind. Auch Pferdeliebhaber und -profis, wie z. B. Berufssreiter, finden hier verlässliche Informationen zu Themen wie Reitverein, Reitstall, Sportgerichtsbarkeit, Doping, Tierarzt und Hufschmied. Darüber hinaus finden sich in einem eigenen Kapitel Haftungsfälle und Muster für typische Vertragsgestaltungen. Das Werk zeigt insgesamt über 500 einschlägige Entscheidungen auf und unterstützt den Leser mit einem sehr ausführlichen Stichwort- und Fallregister.

### Vereine gründen und führen für Dummies

Von Werner G. Elb

2018. 300 Seiten. Softcover. 16,99 Euro. WILEY-VCH Verlag, Weinheim – ISBN: 978-3-527-71463-6

Das Buch hilft jedem, der einen Verein gründen möchte oder muss. Welche rechtlichen Regeln sind zu beachten? Wie funktioniert eine Vereinsgründung überhaupt? Wie wird man zu einem gemeinnützigen Verein und bekommt dadurch Fördergelder und Spenden? Wie regelt man die Mitgliedstreffen und wie wählt man den Vorstand? Wie geht man mit dem Vereinsgeld um? Machen Sie sich schlau und schon kann das Vereinsleben losgehen!

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Dietmar Artzinger-Bolten* – am 23.5.2019  
 Rechtsanwalt *Paul Bongartz* – am 31.3.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Klaus Burghard* – am 4.7.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Günter Hackstein* – am 24.1.2019  
 Rechtsanwalt *Joachim Hindemith* – am 5.3.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Peter Kleppe* – 7.5.2019  
 Rechtsanwältin *Margret Kohl* – am 7.1.2019  
 Rechtsanwalt *Hermann Morgenstern* – am 11.3.2019

Rechtsanwalt *Dr. Hans-Josef Rüber* – am 5.3.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Heinrich-Franz Schaefer-Drinhausen* – am 23.5.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Rolf Türk* – am 8.1.2019  
 Rechtsanwalt *Dr. Hubert Van Bühren* – am 23.5.2019  
 Rechtsanwalt *Gerhard Wegerhoff* – am 30.5.2019  
 Rechtsanwalt *Viktor von Swietochowski* – am 25.6.2019

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Bähr, Martin, Düren	8.1.2019
Braun, Judith, Köln	11.12.2018
Burghaus, Stefan, Bonn	11.12.2018
Daneshian, Farzan, Köln	8.1.2019
Dominik, Dr., Daniel, Köln	11.12.2018
Dreesmann, Ralf, Alfter	3.1.2019
Ghazarian, Dr., Lucyne, Köln	11.12.2018
Göb, Martin, Pulheim	2.1.2019
Hotes, Malte, Köln	8.1.2019
Ivanyi, Elisabeth, Köln	7.1.2019
Jockisch, Jan Leon, Köln	11.12.2018
Jordan, Dipl.-FW (FH), Christina, Bonn	8.1.2019
Krapp, Reinhard, Bonn	11.12.2018
Laurs-Simons, Nicole, Stolberg	8.1.2019
Lellou, LL.M., Vasileia, Köln	11.12.2018
Maehl, Robert, Köln	14.12.2018
Merten, Benedikt, Köln	1.12.2018
Nolan, Nora, Köln	11.12.2018
Ntouvas, Dr., Ioannis, Bonn	8.1.2019
Oerder, Stefan, Köln	8.1.2019
Öztürk Akkartal, Dr., Hanife, Aachen	3.1.2019
Peichl, Julia, Siegburg	8.1.2019
Röder, LL.M., Kristof, Köln	11.12.2018
Saliba, Jean Lahdo, Köln	3.12.2018
Schaadt-Wambach, Johannes Philipp, Köln	11.12.2018
Schuld, Jennifer Theresa, Köln	11.12.2018
Schwarz, Alexander, Köln	11.12.2018
Stothfang, Joscha, Hürth	8.1.2019
Tannert, Maria Gertrud, Köln	7.12.2018
Taube, Dr., Stefan, Bonn	13.12.2018
Trésarrieu-Dicks, Laure-Amandine, Köln	11.12.2018
Wenning, Joachim, Bonn	11.12.2018
Wichmann, Dr., Manfred, Bonn	11.12.2018

Wissel, Holger-Friedrich, Köln	8.1.2019
Wypior, Tom, Troisdorf	8.1.2019

### Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Adler, Ralf, Köln	31.12.2018
Allmang, Franz, Aachen	31.12.2018
Anders, Dr., Hans-Christoph, Bad Honnef	31.12.2018
Bahrig, Chiara, Meckenheim	1.12.2018
Baumhoff, Helgard, Bergheim	31.12.2018
Beer, Manfred, Gummersbach	31.12.2018
Bens, Marion, Rheinbach	31.12.2018
Böhm, Cornelia, Alsdorf	31.12.2018
Bohnes, Heinz-Udo, Köln	31.12.2018
Böller-He, Yingqing, Hürth	31.12.2018
Bollig, Markus, Köln	31.12.2018
Brinken, Björn, Köln	31.12.2018
Brinken, Gregor, Köln	31.12.2018
Bruns, Dr., Peter, Overath	31.12.2018
Dieblich, Dr., Franz, Köln	31.12.2018
Donath, Ulrich, Bonn	31.12.2018
Drehse, Ferdinand, Kerpen	31.12.2018
Dreyer, Peter, Bergisch Gladbach	19.12.2018
Drogt, Hannes, Kerpen	31.12.2018
Ernst, Dr., Rolf, Bergheim	31.12.2018
Ewalds, Claudia, Köln	6.12.2018
Freier, Rudolf, Bonn	31.12.2018
Friedrich, Jürgen, Köln	31.12.2018
Friesecke, Dr., Gisela, Bonn	31.12.2018
Gattineau, Tobias,	
Keilor East, VIC 3033	31.12.2018
Gebauer, Carl Alfons, Köln	31.12.2018
Gehrmann, Astrid, Aachen	31.12.2018
Goost, Dr., Michael, Köln	31.12.2018

Graf von Nesselrode, Dietrich, Mechernich	12.12.2018	Odenthal, Karl-Heinz, Köln	31.12.2018
Hage, Ines, Aachen	8.1.2019	Opladen, Maria Theresia, Köln	31.12.2018
Hannappel, Matthias, Köln	1.12.2018	Raff, Franz-Josef, Köln	31.12.2018
Hausmann, Dr., Willi, Königswinter	31.12.2018	Rottmann, Elena Amira, Köln	31.12.2018
Hebrock, Michael, Bonn	31.12.2018	Sampels, Ursula, Köln	5.1.2019
Heinen, Elmar, Sankt Augustin	31.12.2018	Schäfer, Julia, Köln	31.12.2018
Heitzmann, Marcel, Düren	31.12.2018	Schiffeler, Thomas, Bonn	31.12.2018
Heuser, Felix, Köln	13.12.2018	Schlütter, Dr., Egon, Köln	14.12.2018
Höckendorf, Olaf, Neunkirchen	31.12.2018	Schmeitz, Andreas, Aachen	11.12.2018
Höfges, LL.M., Anna-Lisa, Köln	31.12.2018	Schmidt, LL.M., Dennis, Köln	6.12.2018
Hüser, Andrea, Köln	31.12.2018	Schneider, Christoph Frederic, Hürth	31.12.2018
Jansen, Sarah, Köln	31.12.2018	Schoulen, Oliver, Kerpen	10.1.2019
Kahle, Sylvia, Brühl	31.12.2018	Schumacher, Udo, Wiehl-Bielstein	31.12.2018
Kirschstein, Michael, Köln	31.12.2018	Schunk, Stephanie, Köln	4.1.2019
Kokkinos, Seraina, Köln	5.1.2019	Soergel, Otto, Köln	31.12.2018
Konert, Dr., Katharina, Troisdorf	31.12.2018	Spürk, Eva-Maria, Köln	8.12.2018
Kreuzer, Wolfgang, Bonn	31.12.2018	Stehr, Dr., Michael, Köln	31.12.2018
Krohn, Stefan, Leverkusen	17.12.2018	Stolle, Joachim, Köln	31.12.2018
Kuhl, Hans-Detlef, Köln	31.12.2018	Telke, Thomas, Köln	31.12.2018
Lenz, Martin, Köln	31.12.2018	Tresarriou-Dicks, LL.M.,	
Mann, Eugen, Köln	31.12.2018	Laure-Amandine, Köln	11.12.2018
Metka, Dr., Jürgen, Köln	31.12.2018	von der Mühlen, Burkhard, Köln	31.12.2018
Meyer, Timm, Meckenheim	31.12.2018	Walters, Lea, Köln	31.12.2018
Mursch, Axel, Bonn	31.12.2018	Zindler, Martin, Köln	31.12.2018
Neumann, Burckhard, Bonn	31.12.2018		

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

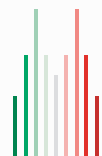
**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



# MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN



# Verfahrenskosten schnell und sicher feststellen.

## KOSTENRECHT KOMPAKT KOMMENTIERT

- › klare Strukturen, übersichtliche Darstellung
- › schnelles Finden der Normen
- › mit allen aktuellen Änderungen

## Der bewährte Kommentar

bietet in der bewährten Tradition der gelben Kommentare eine **aktuelle Erläuterung** der wichtigsten kostenrechtlichen Vorschriften:

- › **GKG** mit Kostenverzeichnis
- › **FamGKG** mit Kostenverzeichnis
- › **JVEG**

Im Anhang abgedruckt sind die **Kostenverfügung** und zahlreiche weitere kostenrechtliche Vorschriften, wie z. B. BNotO, BRAO, EBAO, JVKostG, PatKostG, ZwVwV.

## Die neue Auflage

enthält zahlreiche Änderungen von GKG, FamGKG und JVEG, darunter die Einführung der **elektronischen Akte**, das Gesetz zur Durchführung der VO **über Insolvenzverfahren** und das Gesetz zur **Einführung einer Musterfeststellungsklage**.

## Von den Kostenrechtsexperten

Karl-Josef **Binz**, DirAG a.D.; Josef **Dörndorfer**, Rechtspflegedirektor a.D., Hochschule für den öffentlichen Dienst und Prof. Dr. Dr. h.c. Walter **Zimmermann**, VPräsLG a.D.

## Schnelle Auskunft

für Richter, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Kostenbeamte, Bezirksrevisoren, Bürovorsteher, Familienrechtler, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter.



### Binz/Dörndorfer/Zimmermann GKG, FamGKG, JVEG

4. Auflage. 2019. XVI, 1028 Seiten.  
In Leinen € 109,-  
ISBN 978-3-406-72422-0  
Neu im Dezember 2018

≡ [beck-shop.de/23986196](https://beck-shop.de/23986196)

”

...ein sehr zu empfehlendes, nützliches Werk, das die wichtigsten Kostenvorschriften (...) in einem handlichen Band zusammenführt und praxisgerecht erläutert.

Dr. Martin Menne, RiKG in: Rechtspfleger-Studienhefte 03/2014, zur Voraufgabe

# Anwaltsrechte kennen.



Kilian/Koch

**Anwaltliches Berufsrecht**

2. Auflage. 2018. XXV, 524 Seiten.

Kartoniert € 75,-

ISBN 978-3-406-67333-7

☰ [beck-shop.de/bfaykb](http://beck-shop.de/bfaykb)

## Das aktuelle Werk

beantwortet alle für den **Anwalt** wichtigen Fragen des **Berufsrechts**: von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft über die verschiedenen Kanzleiformen bis zum Umgang mit Gerichten und Behörden.

## Die 2. Auflage

berücksichtigt die zahlreichen **Reformen** von **BRAO** und **BORA** in der jüngsten Vergangenheit, zuletzt etwa die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie vom 12. Mai 2017 und das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017.

## Aus dem Inhalt

- Standes-, Berufs-, Anwalts-, Rechtsdienstleistungsrecht
- Kanzlei
- Anwaltsvertrag
- Mandat
- Organisationsformen
- Vergütungsstreitigkeiten

## Der Autor

RA Prof. Dr. Matthias **Kilian** ist Direktor des Soldan Instituts. Er ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln.

# Schnell und einfach zum richtigen Schmerzensgeld-Antrag.

## IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

- berücksichtigt über 4.150 Entscheidungen mit mehr als 5.250 Verletzungen
- inklusive Online-Anbindung an IMM-DAT PLUS
- optimales Gliederungskonzept der Schmerzensgeld-tabelle

## Die ganze Information

gewährleistet das bewährte Gliederungskonzept: Der praxisorientierten Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts folgen die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes und wertvolle Tipps u.a. zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes. Danach finden Sie

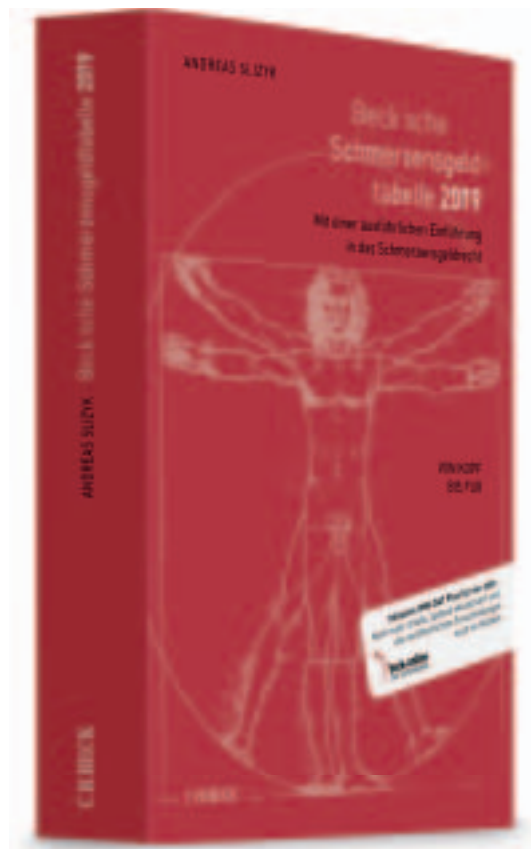
- alle Entscheidungen nach Verletzungsarten **von Kopf bis Fuß** und zusätzlich nach **besonderen Verletzungen** sortiert
- jede Entscheidung mit Kurzbeschreibung, **Betrag, Haftungsquote, MdE**, immateriellen Vorbehalten u.v.m.
- Glossar mit **medizinischen Fachbegriffen**.

## Besonders schnell

finden Sie die richtige Entscheidung durch die praktische Sortierung nach Verletzungsarten und Schmerzensgeldbeträgen. Alle Arzthaftungsentscheidungen sind mit einem Raster gekennzeichnet.

## Topaktuell

berücksichtigt die 15. Auflage wichtige **aktuelle Schmerzensgeld-Urteile**, u.a. des EGMR v. 1.2.2018 zum schmerzensgeldbewehrten Anspruch auf staatlichen Schutz vor Vergewaltigung sowie des EuGH vom 18.10.2017 zur Diskriminierung wegen einer geschlechtsunabhängigen Mindestkörpergröße für die Zulassung zur Polizeischule.



Slizyk

**Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2019**

15. Auflage. 2019. XXXV, 855 Seiten.

Inklusive Online-Nutzung von IMM-DAT PLUS.

Kartonierte € 119,-

ISBN 978-3-406-72949-2

**Neu im November 2018**

☰ [beck-shop.de/25417708](https://beck-shop.de/25417708)

## **KOSTENLOSE Online-Seminare**

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

[www.ra-micro.de/rmoa](http://www.ra-micro.de/rmoa)

**RA-MICRO**  
ONLINE AKADEMIE

# **vCloud – anwalten Sie mit neuen Freiheiten**

## **vCloud – statt komplexer Kanzlei-EDV**

- Flexibel skalierbar für optimale Kostenberechnung
- Einfache Erweiterung durch Hinzubuchen weiterer Arbeitsplätze
- Verschlüsselter Fernzugriff auf Kanzleisoftware im Komplettumfang
- Durch Software-Virtualisierung mit jedem Gerät an jedem Ort nutzbar
- Synchronisierte Offline-Lösungen für Arbeiten ohne Internet

**Jetzt informieren: [ra-micro.de/v](http://ra-micro.de/v)  
Infoline: 0800 7264276**

**RA-MICRO V**